

6B_1314/2016, 6B_1318/2016

Urteil vom 10. Oktober 2018 Strafrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Denys, Präsident,
Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari,
Bundesrichter Oberholzer, Rüedi,
Bundesrichterin Jametti,
Gerichtsschreiber Traub.

Verfahrensbeteiligte

6B_1314/2016
Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich,
Florhofgasse 2, 8090 Zürich,
Beschwerdeführerin,

gegen

Rudolf **Elmer**, Nauengasse 11, 8427 Rorbas-Freienstein,
vertreten durch Rechtsanwältin Ganden Tethong,
Tethong Blattner AG, Selnaustrasse 6, 8001 Zürich,
Beschwerdegegner,

und

6B_1318/2016
Rudolf **Elmer**, Nauengasse 11, 8427 Rorbas-Freienstein,
vertreten durch Rechtsanwältin Ganden Tethong,
Tethong Blattner AG, Selnaustrasse 6, 8001 Zürich,
Beschwerdeführer,

gegen

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich,
Florhofgasse 2, 8090 Zürich,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Verletzung des Bankgeheimnisses, Verletzung des
Geschäftsgeheimnisses; Drohung

Beschwerden gegen das Urteil des Obergerichts des
Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 19. August 2016
(SB110200-O/U/cwo).

"unter anderem" ist eine massive Uebertreibung. Der Grund war, weil Elmer aus gesundheitlichen Gründen den kriminellen Lügendetektorentest abgebrochen hat. Elmer durfte keinen Arzt und keinen Anwalt zwei Tage vor dem Test konsultieren, was Praxis ist in den USA und massive Strafen nachsichtzieht, sollte diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt sein bzw. missachtet werden. Der Experte war angeblich ein Amerikaner, der jedoch unbekannt war.

Ein weitere masslose Uebertreibung des Bundesgericht (BG), denn es ging nur um eine Massnahme und das war der Lügendetektorentest! Elmer war schwer krank im Zeitpunkt des Tests u wurde drei Wochen nach dem Test auf drei Bandscheiben ebenen notfallmässig im Spital Hirslanden, ZH operiert. Was auch Bestandteil der Strafakten ist!

Die kriminellen Handlungen der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich mit den Privatdetektiven der Ryffel AG gegen ein sechsjähriges Mädchen, gegen Elmers Frau und Elmer selbst, hat das BG total ignoriert bei der Sachverhaltsdarstellung. Das passt jedoch, nur belastende Umstände sind wichtig, entlastende Umstände ignorierte das BG konsequent. Der Selbstmordversuch eines 11jährigen Kindes war für das BG von keiner Relevanz!

Die Staatsanwaltschaft (STA) braucht 5 Jahre Untersuchungszeit, um Anklage zu erheben. Mehrfach schrieb die STA, dass das Verfahren einzustellen sei, dies aber nicht machte!

Bereits hier (2005) war klar, das Elmer kein Angestellter der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich sein konnte und deshalb das BaG Art 47 nicht angewendet werden konnte. Trotz besseren Wissens wurde von der STA behauptet, das BaG Art 47 sei anwendbar und ignorierte alle Einwände der Verteidigung!

Elmer wurde zur Sache nicht befragt, denn dann hätte die Angelegenheit nicht als ergebnislos abgehakt werden konnten. Man wollte keine Ergebnisse, um der BJB und dem Finanzplatz nicht zu schaden.

Sachverhalt:

A. Vorgeschichte

Rudolf Elmer arbeitete seit September 1987 als Revisor für die Bank Julius Bär & Co. AG in Zürich. Deren Mutterhaus, die Julius Bär Holding mit Sitz in Zürich, entsandte ihn im September 1994 zunächst für eine Dauer von fünf Jahren als Chefbuchhalter zu einer auf den Kaimaninseln (*Cayman Islands*) domizilierten Tochtergesellschaft, der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. (JBBT). Die Kaimaninseln sind ein britisches Überseegebiet (*British Overseas Territory*) in der Karibik mit eigener Privatrechtsordnung. Ab dem 1. September 1999 leitete Rudolf Elmer das operative Geschäft der JBBT. Am 10. Dezember 2002 kündigte die JBBT das Arbeitsverhältnis ordentlich mit Wirkung auf den 10. März 2003 und stellte ihn ab sofort frei. Dies wurde unter anderem damit begründet, Rudolf Elmer habe sich angeordneten Massnahmen zur Sicherheitsüberprüfung entzogen.

In der Folgezeit verwickelte sich Rudolf Elmer in rechtliche Auseinandersetzungen mit der Bank Julius Bär & Co. AG. In den Jahren 2005 und 2007 stellten für die Holdinggesellschaften tätige Personen infolge von Handlungen, die später Rudolf Elmer zugeordnet werden konnten, jeweils wegen Drohung Strafanzeige gegen Unbekannt.

B. Erstes Strafverfahren

B.a Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland eröffnete im Juni 2005 ein Strafverfahren (Anklageschrift vom 25. Juni 2010). Am 25. Juni 2010 erhob sie folgendermassen Anklage gegen Rudolf Elmer:

Im Zentrum stand der Vorwurf einer mehrfachen Verletzung des Bank- resp. des Geschäftsgeheimnisses, die Rudolf Elmer begangen haben soll, indem er Bankkundendaten, die ihm in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter der Julius Bär Holding resp. einer zugehörigen Konzerngesellschaft auf den Kaimaninseln zugänglich waren, an Personen und Stellen weiterleitete, die darauf keinen Anspruch hatten.

So habe er im Juni 2004 der *Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt* die fingierte Selbstanzeige eines Kunden der Bank Julius Bär & Co. AG wegen nicht deklarerter steuerbarer Einkünfte (Offshore-Aktivitäten mit *Mutual Funds*) zukommen lassen. Die Steuerverwaltung leitete ein Prüfverfahren ein, das ergebnislos blieb.

Im März 2005 habe Rudolf Elmer von Berlin aus anonym jeweils eine CD mit Begleitschreiben an die *Eidgenössische Steuerverwaltung*

Ein wahres Armutzeugnis der kantonalen Behörde, was das Resultat zeigte. Oder ist die Zürcher Steuerverwaltung auch ein Schutzpatron des Finanzplatzes zum Schaden des Bürgers?

Einmal mehr anerkennt das BG, dass Elmer nach 1994 nur noch bei der Bär Holding bzw. bei der Cayman Gesellschaft angestellt war und keinen Bezug zu BJB-ZRH (der Zürcher Bank) hatte und damit Elmer nicht unter BaG 47 stand! Elmer rapportierte an Bär Holding, die keine Bank unter Schweizer Bankgesetz ist.

(ESTV) sowie an die *Steuerverwaltung des Kantons Zürich* gesandt. Darin habe er eine Vielzahl von Bankkundendaten sowie interne Geschäftsabläufe einer auf den Kaimaninseln niedergelassenen Einheit der Julius Bär Holding offenbart. Die kantonale Behörde leitete in mindestens einem Fall ein Nachsteuer- und Bussenverfahren ein.

"Der Bank" und damit wurde die Julius Baer Bank & Trust Company Ltd., Cayman Islands (JBBT) gemeint. Die Annahme ist jedoch total falsch, denn die Kundendaten stammen von Julius Baer Trust Company Ltd., Cayman Islands (JBTC). JBTC ist keine Bank, es ist eine Trust-/Treuhandgesellschaft die das Trustgeschäft abwickelt und als Trustee agiert. Das BG spricht von einer Bank und hat damit den zugrundeliegenden Sachverhalt nicht verstanden, wie kann es dann überhaupt urteilen? Die SVP-Bundesrichter behaupteten, dass die Trust aus der Schweiz verwaltet werden, was nach Cayman Recht u angelsächsischen Standards widerrechtlich wäre!

Im Juni 2005 habe Rudolf Elmer der Redaktion der Zeitschrift *Cash* in Zürich anonym eine CD mit Begleitschreiben zugestellt. Diese habe vertrauliche Daten (interne Geschäftsabläufe der Bank, Namen von Firmen- und natürlichen Personenkunden, Adress-, Konto- und Vermögensangaben) enthalten. Die Zeitschrift veröffentlichte am 16. Juni 2005 einen Artikel unter dem Titel "Datenklau bei der Bank Julius Bär".

Der Journalist, Leo Müller, behauptete, dass die Daten von der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich stammen, das stimmt eben nicht bzw. muss als lausigen Journalismus bezeichnet werden, welche von den Justizbehörden aus den Medien blindlings übernommen wurde und dies ohne jegliche Prüfung!

Weiter beschuldigte die Staatsanwaltschaft Rudolf Elmer, im Mai 2004 von einem Internet-Café in Zürich aus unter Pseudonym eine E-Mail an den damaligen *Chief Executive Officer* (CEO) der JBBT, Charles Farrington, verschickt zu haben. In dieser Sendung habe er vorgegeben, im Besitz von vertraulichen Kundendaten zu sein, die er veröffentlichen würde, falls ihm nicht USD 50'000.-- bezahlt würden. Auf diesem Weg habe er ihm seiner Meinung nach zustehende Forderungen durchsetzen wollen. Es liege eine versuchte Nötigung vor.

In dieser Sache wurde Elmer freigesprochen. Es ist lächerlich d.h. ein Betrag von USD 50 000 zu fordern und zudem steht der Verdacht im Raum, dass die BJB-ZRH und die Ryffel AG gezielt versuchten mit Lügen, Elmer zu diffamieren. Die Schweizer Presse schrieb trotz geltender Unschuldsvermutung von Datendieb, Erpresser, Veräter, NeoNazi, Terrorist usw., das kann nur von BJB-ZRH verbreitet worden sein. Das BG behauptet hier widerrechtlich, dass Elmer eine Nötigung begangen hätte. Die massive mediale Vorverurteilung von Elmer als Schwerstkrimineller wurde im Strafmass nicht berücksichtigt. Hätte ja eine Strafmilderung bewirkt!

Zudem legte die Anklage Rudolf Elmer eine Drohung zur Last. Er habe einem Mitglied des Verwaltungsrates der JBBT, Curtis Lee Lowell jr., im Juni 2005 aus zwei öffentlichen Telefonkabinen in Zürich und Pfäffikon/SZ drei Telefaxe mit drohendem Inhalt zugesandt, um diesen dazu zu bewegen, die Schweiz zu verlassen oder "zu kooperieren". Der Beschuldigte sei davon ausgegangen, der Geschädigte sei (als früherer Repräsentant der Bank Julius Bär & Co. AG in Mexiko) in die sog. Salinas-Affäre und ausserdem in unsaubere Geschäfte auf den Kaimaninseln verwickelt gewesen.

In dieser Sache wurde Elmer freigesprochen und der Verdacht steht im Raum, dass Elmer von BJB-ZRH, Ryffel AG bzw. Curtis Lee Lowell jr. diffamiert wurde. Hinzu kommt, dass Lowell Verwaltungsrat der JBTC war und nicht der JBBT wie das BG fälschlich behauptet.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigte Rudolf Elmer sodann der versuchten Nötigung. Er habe im August 2005 aus seinem Urlaub in Serfaus (Österreich) zwei anonyme E-Mails in englischer Sprache mit identischem Inhalt an die Bank Julius Bär & Co. AG sowie in Kopie an die Zeitschrift *Cash* resp. an einen Mitarbeiter der Bank versandt. In diesen E-Mails habe er die Adressatin aufgefordert, laufende "Aktionen" gegen Mitarbeiter zu stoppen. Für den Fall, dass dies nicht geschehen sollte, drohte er an, er werde Kundendaten, die er sich pflichtwidrig verschafft habe, an Steuerbehörden, Zeitungen und rechtsextreme "Gruppierungen" weiterleiten.

"Mitarbeiter" was für ein Quatsch! Elmer hat das Serfaus-Email von anfang an zugegeben und forderte die Bank auf, dass sie Aktionen gegen seine Familie und ihn unterlassen soll, ansonsten gehe er mit den Daten an die Öffentlichkeit. BG lügt!

Elmer wurde in dieser Sache freigesprochen. BJB-ZRH hatte ebenfalls in Mauritius Einfluss genommen und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Leute beauftragt und Informationen der Standard Bank of Africa (SBA) geliefert, damit Elmer wieder seine Arbeitsstelle verliert. Was dann auch geschah aufgrund der Bär-Informationen und schliesslich von einem Geschäftsleitungsmitglied der SBA Elmer gegenüber auch bestätigt wurde.

Elmer wurde zwar verurteilt, jedoch die Einträge in Elmer Reisepass des Immigration Offices zeigen, dass Elmer nicht auf Mauritius war, als das Email von dort gesandt wurde. Zudem wurde das Email nur bis Mauritian Telecom verfolgt und nicht bis zu Elmers Computer. Dritte oder z.B. die Ehefrau von Elmer könnte also auch diese Email gesandt haben, da die Familie auch gemäss Polizeikommandant von Port Louis, Mauritius in Mauritius von unbekanntem Dritten observiert wurde. Die STA beschlagnahmte Elmers Reisepass, jedoch der entlastende Umstand wurde auch vom BG trotz Elmers BG-Beschwerde ignoriert!

Der General Attorney of Isle of Man und die Behörden bestätigten der STA, dass Elmer weder im Hotel von dem die Drohemail in der Nacht gesandt wurde, noch auf der in der Isle of Man gewesen war. Das wurde vom Immigration Office Isle of Man auch noch bestätigt. Die BJB-ZRH hatte ein grosses Interesse Elmer zu diffamieren und als Kriminellen darzustellen, um ihre kriminellen Kunden und das eigene kriminelle Handeln im Datenbestand zu schützen.

Letztlich das Mauritius Email wurde von der gleichen Email-Adresse wie das Isle of Man email von einem Robin Hood gesandt!

Das Bezirksgericht (BGZ) sprach Elmer frei, doch das OG konstruierte dann einen Schuldspruch aus dem Freispruch basierend auf Indizien und ignorierte die Schweizer Pässeinträge von Elmer d.h. wesentliche entlastende Umstände wurden ignoriert und die Möglichkeit, dass Dritte oder die Ehefrau das Email geschrieben hatten, wurde ausgeklammert und schon gar nicht abgeklärt. Die SBA wurde auch nicht angefragt, ob Elmer am entsprechenden Zeitpunkt für die Bank in London war oder nicht oder in Mauritius. Das hätte eben zum Freispruch geführt.

Weiter soll Rudolf Elmer im August 2007 aus Mauritius über ein Onlineformular der Zeitung *Tages-Anzeiger* mitgeteilt haben, am selben Tag werde bei "Julius Baer, Zürich" eine Explosion erfolgen. Dies erfülle den Tatbestand der Drohung.

Ebenfalls im August 2007 habe er von seinem damaligen Wohn- und Arbeitsort Mauritius aus unter dem Pseudonym "*Robin Hood*" eine E-Mail (Anrede: "*Hi dirty pig*") mit einer Todesdrohung an Christoph Hiestand, Mitarbeiter des Rechtsdienstes der Julius Bär & Co. AG, gesendet.

Wiederum den Tatbestand der Drohung erfüllt haben soll Rudolf Elmer, als er im September 2007 von der Isle of Man aus eine weitere E-Mail an Christoph Hiestand mit der Textpassage "*Are you still alive? That will change soon*" gesendet habe.

B.b Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Januar 2011

Mit Urteil vom 19. Januar 2011 sprach das Bezirksgericht Zürich Rudolf Elmer schuldig: der Drohung zum Nachteil des Privatklägers Christoph Hiestand (E-Mail "*Hi dirty pig*"); der mehrfachen versuchten Nötigung (Versand von E-Mails aus dem österreichischen Serfaus an die Bank Julius Bär & Co. AG und einen ihrer Mitarbeiter sowie durch Versand von drei Telefaxen an Curtis Lee Lowell jr.; sowie der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses durch Bekanntgabe von Daten gegenüber der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, der ESTV und der Steuerverwaltung des Kantons Zürich sowie gegenüber der Zeitschrift *Cash*.

Freigesprochen wurde Rudolf Elmer von den Vorwürfen betreffend Drohungen zum Nachteil der Bank Julius Bär & Co. AG (Hinterlegung einer Bombendrohung auf der Internetseite der Zeitung *Tages-Anzeiger*) resp. zum Nachteil von Christoph Hiestand (Zusendung des E-Mails "*Are you still alive*") sowie vom Vorwurf der versuchten Nötigung (Versand eines E-Mails an Charles Farrington).

Das Bezirksgericht verurteilte Rudolf Elmer zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu Fr. 30.--. Den Vollzug dieser Strafe schob es auf, dies bei einer Probezeit von zwei Jahren.

Rudolf Elmer erhob am 20. Januar/21. März 2011, die Staatsanwaltschaft am 24. Januar/10. März 2011 Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich.

Angefochten wurden die Schuldsprüche betreffend Drohung (E-Mail "Hi dirty pig"), versuchter Nötigung (Telefaxe an Curtis Lee Lowell jr.) und mehrfacher Verletzung des Bankgeheimnisses, die ausgesprochene Sanktion, die Festlegungen betreffend Strafvollzug und Probezeit sowie die Kostenverlegung und Prozessentschädigung.

Am 17. November 2011 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Akten zur weiteren Untersuchung sowie zur allfälligen Ergänzung resp. Abänderung der Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland zurück. Am 27. November 2013 legte die Staatsanwaltschaft einen "Abschlussbericht zu ergänzenden Untersuchungshandlungen" auf und erliess am 10. Dezember 2013 eine geänderte Anklageschrift.

Mit Zwischenentscheid vom 10. März 2014 wies das Obergericht des Kantons Zürich unter anderem einen Antrag von Rudolf Elmer ab, das Verfahren sei an das Bezirksgericht zurückzuweisen. Das Bundesgericht trat auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht ein (Urteil 1B_143/2014 vom 14. Mai 2014).

C. Zweites Strafverfahren

C.a Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich eröffnete im Januar 2011 ein zweites Strafverfahren. Dieses mündete in folgende Anklagen (Anklageschrift vom 30. Juni 2014):

Zur Last gelegt wurde Rudolf Elmer zunächst eine Urkundenfälschung. Mittels Elementen des Briefpapiers, auf welchem ihm die Bank Julius Bär & Co. AG am 6. Juni 2006 eine Arbeitsbestätigung ausgestellt hatte, habe er gegen Ende des Jahres 2007 ein gefälschtes Schreiben dieser Bank an die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel bei WikiLeaks publiziert. In diesem Schriftstück wird der Eindruck erweckt, die Bank verwahre sich dagegen, Offshore-Konti und Trusts zu halten, die für Zahlungen an deutsche Politiker benützt würden, in diesem Fall an ein Nummernkonto bei der Credit Suisse, und sie werde diese Vorgänge an nicht näher bezeichnete Behörden melden.

Gegenstand der Anklage war wiederum der Vorwurf einer mehrfachen Verletzung des Bankkunden- resp. Geschäftsgeheimnisses:

Der Sachverhaltskomplex "*WikiLeaks 2008*" betrifft den Vorwurf an Rudolf Elmer, im Zeitraum Dezember 2007 bis Dezember 2008 von seinem damaligen Lebensmittelpunkt Mauritius aus Daten mit Bezug auf die Bank Julius Bär & Co. AG und ihre Kunden an die Enthüllungsplattform WikiLeaks weitergeleitet zu haben, die er während seiner Tä-

Die nochmalige und gleiche Untersuchungshandlungen erfolgten unter Anleitung und Ueberwachung des Zürcher Obergerichtspräsidenten, eine ehemaliger Staatsanwalt! Das Resultat war: 14 Bundesordner an neuen Untersuchungsakten, nochmals 4 internationale Rechtshilfegesuche, mehrfache Befragung der Bank (BJB-ZRH bestätigte Kunden, die sie gegenüber dem Guardian 2008 und Welt- presse als Fälschung seit 2005 qualifizierte) und Elmer, eine materiell abgeänderte Anklageschrift mit erstmals ein paar wenigen Schweizer Bankkonten (die ursprüngliche Anklageschrift 10. Juni 2010 zeigte kein einziges Schweizer Bankkonto und darum brauchte es eine neue) Anklageschrift 10. Dez. 2014 und für Elmer ohne Beweise der Offenlegung Schweizer Bankkonten, war es sinnlos sich zu verteidigen. Es zeigt sich eine schlampige Untersuchungsführung 2005 bis 2011 u Anklageschrift 2011!

Elmer verlor damit eine Gerichtsinstanz, denn erst in der zweiten Instanz konnte Elmer zu Schweizer Bankkonten der kriminellen Kunden Stellung beziehen. Eine Rückweisung durch das Obergericht 2011 ans Bezirksgericht hätte dazugeführt, dass die Verjährung wieder angelaufen wäre und damit alle Vorwürfe verjährt gewesen wären. Das Obergericht vermied dies auf dies Art und Weise indem es die Untersuchungsführung übernahm und verlängerte damit das Bankgeheimnis-Strafverfahren um über vier Jahre mit verursachte massive unnötige Zusatzkosten auch für den Steuerzahler. Letztlich schützte das BG das Obergericht, aber klar eine Krähe hackt der anderen keine Auge aus!

Die Fälschung war offensichtlich und die Offensichtlichkeit war von Elmer auch gewollt. WikiLeaks publizierte das Dokument als Fälschung! Es war für Elmer der Versuchsballon, ob Wikileaks auch solche Daten publizierte und keine Zensur machte. Strafmass nach 10 Jahren 7 Monate Gefängnis bedingt!

Die Anklageschrift für WikiLeaks 2008 wurde erst am 30. Juni 2014 d.h. sechs Jahre nach der Tat erstellt. Sechs Jahre braucht die STA dafür. Dies hätte bereits in die Anklageschrift von 10. Juni 2010 gehört, weshalb nicht, ist nicht klar. Jedermann wusste, Elmer war der Verfasser des Whistleblowerbrief 2008, denn Elmer unterzeichnete auf WL den Brief. Er unterzeichnete nicht nur den Brief, sondern auch die auf WL publizierte Beschwerde an den EGMR ebenfalls! In dieser Beschwerde wurden Schwerstkriminelle offengelegt, die mit JBTC Geschäfte machten.

Stimmt nicht! Nur bis November 2008, denn der Selbstmord des Bär Holding CEO Alex Widmer ein paar Tage nach der Carlyle Publikation auf WL war zuviel für Elmer. Elmer sprach noch mit CEO Widmer kurz vor seinem Tod, um Elmers Cayman-Sache zu lösen. Es war klar warum, denn Elmer publizierte auf WL die weltbekannte Carlyle Gruppe mit ihren Kunden d.h. die 2. grösste Private Equity Company in den USA hat wahrscheinlich massiven Druck auf CEO Widmer gemacht z.B. auch George Soros etc..

Elmer suchte Hilfe, weil wieder Privatdetektive gegen ihn auf Mauritius im Einsatz waren. Privatdetektive der BJB bzw im Auftrag der Ryffel AG, Zürich, die bereits schon 2003 bis 2005 die Elmer Familie nötigte mittels massivem Stalking. Der Polizeioffizier von Port Louis bestätigte dass dies der Fall ist d.h. "eine Schweizer Bank interveniert in Mauritius" und die Mauritanische Polizei patrouilliert vermehrt am Wohnsitz der Familie. Leider ohne Erfolg, es kam zu keinen Festnahmen! Steinbrück wurde von Elmer gewählt, weil seine Frau und sein Kind auch deutsche Staatsangehörige damals waren. Steinbrück schützte die Familie nicht.

Das stimmt nicht. Das Bundesgericht lügt brandschwarz. Elmer bereitete keine zweite Kampagne gegen BJB-ZRH vor, das sind Hirngespinnster der STA und der Richter. Es gab keine zusätzlich veröffentlichten Daten und dies bis heute nicht.

Eine weitere brandschwarze Lüge. Elmer machte kein Bezug zwischen BJB-ZRH und "Tatort Zürich" im Sinne von, dass es sich um diese Daten handelte. Elmer erklärte, dass "Tatort Zürich" keine Kunden-namen offenbarte und das war es. Was die Journalisten behaupten, wurde Elmer in den Mund gelegt und von der STA als Beweis dargestellt!

Ein pure Hypothese, der jegliche Grundlage fehlt. Elmers Kampagne waren zwei leere CDs und ja, dass er zur Offshore-Praxis zur Welt sprechen konnte und auf den bevorstehenden dubiosen Gerichtsprozess am Bezirksgericht vom 19. Januar 2011 hinweisen wollte. Was übrigens gut gelang! Das dubiose BZ-Urteil musste dann 2016 vom Obergericht zähneknirschend aufgehoben werden!

6 Jahre nach "WikiLeaks 2008" wurde Elmer verurteilt. WL 2008 wurde beigezogen, weil STA nichts anderes an Substanz hatte, um Elmer vor Gericht zu bringen bzw. eine Anklageschrift zu konstruieren, die einfach lächerlich daherkam (d.h. Sozialversicherungsvereinbarung soll ein Arbeitsvertrag sein und der tatsächlich Cayman Arbeitsvertrag wurde von der STA unterschlagen d.h. den Richtern vorsätzlich vorenthalten).

tigkeit als COO der JBBT (September 1999 bis August 2002) zurück-behalten habe. WikiLeaks habe im Zeitraum Januar 2008 bis März 2009 in Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten nach und nach "Fall-dossiers" mit aufbereiteten Daten aus den zur Verfügung gestellten Dokumenten veröffentlicht.

Unter dem Titel "*Steinbrück 2009/2010*" warf die Anklage Rudolf Elmer versuchte Verletzung des Bankkundengeheimnisses vor. Er habe am 6. April 2009 aus Mauritius einen Brief an den damaligen deutschen Finanzminister Peer Steinbrück gesendet. Darin habe er auf seine Veröffentlichungen in WikiLeaks hingewiesen und einschlägige, noch nicht publizierte Bankkundendaten von in Deutschland ansässigen Personen angeboten, denen er Steuerhinterziehung unterstellte. Als Gegenleistung habe er Schutz für seine Familie eingefordert. Sodann habe er in seinem 2010 erschienenen Buch "*Bankenterror*" ein entsprechendes Angebot bekräftigt.

Der Anklagekomplex "*WikiLeaks 2011*" betrifft den Vorwurf an Rudolf Elmer, ab Mitte November 2010, nunmehr wieder in der Schweiz wohnhaft, eine zweite Kampagne von Publikationen über WikiLeaks vorbereitet zu haben. Zu diesem Zweck habe er den Text eines an Kunden der Bank Julius Bär & Co. AG gerichteten Drohbriefts entworfen, wonach im Januar 2011 die Veröffentlichung individueller Kundendaten bei WikiLeaks bevorstehe; die Adressaten sollten sinngemäss zur Selbstanzeige im jeweils zuständigen Land aufgefordert werden. Am 17. Januar 2011 habe in London eine Pressekonferenz im Beisein von Julian Assange, dem Begründer von WikiLeaks, stattgefunden. In einer Wortmeldung während dieser Veranstaltung habe Rudolf Elmer, wie schon tags zuvor über die Wochenzeitung *The Observer*, die Übergabe von CDs an WikiLeaks angekündigt und auf eine Aussage des Investigativjournalisten Leo Müller im Buch "*Tatort Zürich*" hingewiesen, wonach sich auf den Datenträgern Informationen zu Bankverbindungen von Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik und Kultur sowie von grossen Unternehmen befänden. Womöglich seien schon in den Tagen vor der Pressekonferenz Daten übergeben worden.

C.b Urteil des Bezirksgerichts vom 12. Januar 2015

Diese Anklagen beurteilte das Bezirksgericht Zürich in einem weiteren Urteil vom 12. Januar 2015. Darin sprach es Rudolf Elmer der Urkundenfälschung schuldig sowie der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses. Der letztere Schuldspruch erstreckte sich indessen nur auf einen Teil des Anklagekomplexes "*WikiLeaks 2008*". Hinsichtlich eines weiteren Teils sprach das Bezirksgericht Rudolf Elmer von den

Vorwürfen der mehrfachen Verletzung des Bankkundengeheimnisses frei. Ebenfalls freigesprochen wurde er von den Vorwürfen der mehrfachen versuchten Verletzung des Bankkundengeheimnisses ("Steinbrück 2009/2010") und von der mehrfachen, teilweise versuchten Verletzung des Bankkundengeheimnisses (Anlagekomplex "WikiLeaks 2011"). In einem verbleibenden Teil des Anlagekomplexes "WikiLeaks 2008" stellte das Bezirksgericht das Verfahren ein.

Die Schuldsprüche führten zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 150.--. Der Vollzug dieser Sanktion wurde – bei einer Probezeit drei Jahren – aufgeschoben.

Hinsichtlich der von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Datenträger (CDs, DVDs, USB-Sticks, diverse Computer und externe Festplatten) setzte ~~das~~ Bezirksgericht Rudolf Elmer eine nach Eintritt der Rechtskraft wirksam werdende, ~~nicht erstreckbare~~ Frist von drei Monaten, "um konkret unter Angabe des Dateinamens, des Pfades und des Datenträgers zu substantiiieren, welche Dateien ohne inkriminierte Bankdaten er in Kopie herausverlangen möchte". Ansonsten werde angenommen, der Betroffene verzichte auf eine Herausgabe. Bei einem hinreichend substantiierten Herausgabeantrag werde ihm eine nicht erstreckbare dreissigtägige Frist angesetzt, um einen Vorschuss für die entstehenden Kosten zu leisten. Nach Eintritt der Rechtskraft würden die Datenträger eingezogen und vernichtet.

Gegen das Urteil vom 12. Januar 2015 erhoben Rudolf Elmer am 19. Januar/6. Februar 2015 und die Staatsanwaltschaft am 19. Januar/23. Februar 2015 Berufung beim Obergericht.

D. Angefochtenes Urteil des Obergerichts vom 19. August 2016

Die Vorinstanz vereinigte beide Berufungsverfahren und erledigte sie mit Urteil vom 19. August 2016.

D.a Vorab stellte das Obergericht die Rechtskraft des Bezirksgerichts-urteils vom 19. Januar 2011 fest, was den Schuldspruch betreffend versuchter Nötigung (E-Mails aus Serfaus an die Bank Julius Bär & Co. AG) und die Freisprüche bezüglich Drohung (Fälle E-Mail von Isle of Man an Christoph Hiestand "Are you still alive?" und Bombendrohung gegen die Bank Julius Bär & Co. AG) sowie versuchter Nötigung (E-Mail an den CEO der JB&T) anging.

D.b Was die vor Obergericht noch strittigen Punkte betrifft, gelangte dieses hinsichtlich sämtlicher Vorwürfe der (versuchten oder vollende-

Eine unglaubliche Frechheit und Arroganz des Bezirksgerichts offbart sich hier. Nach 14 Jahren soll Elmer und seine Ehefrau aus dem Gedächtnis diese Informationen zusammenstellen, welche nicht einmal alle in den Strafakten enthalten sind (z.B. Familienfotos, Filmaufzeichnung der Baby-Zeit der Tochter usw., Informationen aus 8,5 Millionen Datenfiles soll Elmer und seine Familie aus dem Gedächtnis ohne weitere Grundlage identifizieren und bestimmen).

ten) *Verletzung des Bankkundengeheimnisses* zu einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens. Für einen Teil der unter diesem Titel angeklagten Vorgänge kam das Obergericht zum Schluss, die jeweiligen Sachverhalte seien entweder nicht tatbestandsmässig oder nicht hinreichend nachgewiesen. Dies betraf die fingierte Selbstdeklaration zuhanden der Basler Steuerverwaltung und die Offenlegung des "Falldossiers" eines bestimmten Kunden im Rahmen des Komplexes "*WikiLeaks 2008*". In den übrigen Fällen gelangte die Vorinstanz zwar zur Überzeugung, der jeweilige Sachverhalt sei erstellt, im Einzelnen ~~was die Offenbarung von geschützten Bankkundendaten durch CD-Versände an die ESTV, die Zürcher Steuerverwaltung und die Zeitschrift *Cash* anging, sodann bezüglich der vier weiteren "Falldossiers" des Komplexes "*WikiLeaks 2008*", hinsichtlich des Angebots an das deutsche Finanzministerium sowie (abweichend vom bezirksgerichtlichen Erkenntnis) betreffend die Datenübergabe vor oder während der Londoner Pressekonferenz vom 17. Januar 2011 ("*WikiLeaks 2011*"). Für alle diese Fälle verneinte die Vorinstanz indessen die Tatbestandsmässigkeit, weil der Beschuldigte zu den möglichen Tatzeitpunkten weder bei einer Schweizer Bank angestellt noch von einer solchen beauftragt gewesen sei. Entsprechend habe er nicht dem Bankgeheimnis unterstanden. Das Schreiben an den damaligen deutschen Finanzminister vom 4. April 2009 stelle eine straflose Vorbereitungshandlung dar. Was die inkriminierte Passage aus dem Buch "Bankenterror" angehe, mangle es an einem genügenden Anknüpfungspunkt für eine Anwendung des schweizerischen Strafgesetzbuches. Zuzufolge Verletzung des Anklagegrundsatzes eingestellt wurde das Verfahren zu den Vorwürfen der mehrfachen Verletzung des Bankkundengeheimnisses betreffend eines Teils des Komplexes "*WikiLeaks 2008*" ("*Diverse weitere Publikationen 2008*"). Der Vorwurf der mehrfachen *Verletzung des Geschäftsgeheimnisses* bezog sich auf dieselben Vorgänge. Diesbezüglich gelangte die Vorinstanz zum Schluss, Rudolf Elmer habe sich unter anderem deswegen nicht strafbar gemacht, weil er unter keinem massgeblichen Titel gesetzlich oder vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet gewesen sei.~~

Mangels Beweise ebenfalls freigesprochen hat die Vorinstanz Rudolf Elmer vom Vorwurf der versuchten Nötigung zum Nachteil von Curtis Lee Lowell jr.

Schuldig gesprochen hat die Vorinstanz Rudolf Elmer der Drohung, begangen durch den Versand einer E-Mail ("*Hi dirty pig*") an einen Mitarbeiter der Bank Julius Bär & Co. AG, sowie der Urkundenfälschung (fingierter Brief an die deutsche Bundeskanzlerin). Hierfür fällt sie

Die Informierung der Steuerbehörden in der Schweiz wurde als Schweiz. Bankgeheimnisverletzung durch die STA und Gerichte qualifiziert auch nach dem Freispruch 2016 als zivilrechtlich vorwerfbare Handlung. Als der tatsächliche Cayman Arbeitsvertrag 2014 vorlag und die beiden Gutachten Pieth/Geiser die Inkompetenz der STA offenbarte, versuchte das Obergericht mittels Ausdehnung des Schweizer Zivilrecht auf die Cayman Islands, Elmer Schuld zuzuweisen und das ethische Handeln von Elmer zu negieren, um die STA und sich zu schützen bzw. nicht des Amtsmisbrauch bezichtigt zu werden.

Es wurde nie gesagt, um was für Daten es sich bei Steinbrück bzw. Frontline handelte. Elmer betrieb seit 2008 eine Whistleblower-Webseite im Sinne von WikiLeaks und hatte darüber u.a. viele zusätzlichen Daten erhalten und intensiven Kontakt mit potentiellen Whistleblowern/innen aus aller Welt gepflegt. Die Schweizer Behörden waren aber nur auf BJB fixiert, aber war ja klar, man wollte sich an Elmer rächen. Weder Julian Assange noch Daniel Domscheit-Berg wurde betreffend der Beihilfe Bankgeheimnisverletzung verfolgt hingegen Elmers Ehefrau wurde der Bankgeheimnisverletzung bezichtigt, um Elmer unter Druck zu setzen. Das war offensichtlich.

Curtis Lee Lowell jr. als Pate eines Sohns von Dr. Raymond J. Bär und gemäss Frontline USA nachweislich in der Sache "Salinas" involviert, scheint wieder eine dubiose Rolle zu spielen. Es gab in der Schweiz ein Strafverfahren Salinas/Curtis Lowell etc. wurde jedoch freigesprochen.

Es wurde jedoch nicht untersucht, ob z.B. die Ryffel AG oder ein Dritter der Täter sein könnte wie z.B. die Ryffel AG in krimineller Weise Informationen betreffend dem Fluglotsen Nielsen Peter, der durch den Russen Kaloev Vitali an seinem Wohnort aufgesucht und erstochen wurde. Die Naivität der Richter bzw. dass ehemalige Geheimdienstmitarbeiter (Ryffel) Schweizer für Geld dem Tode aussetzen, passt zu Julius Bär und auch zur Schweizerstrafjustiz, die das System schützen (Kantonspolizei Report 30.6. 2005)!

Hier zeigt sich der Racheakt des Zürcher Obergerichts deutlich! Zwei Straftaten, die über 10 Jahre zurückliegen, einer nicht vorbestraften Person auf diese Art und Weise ohne Berücksichtigung von entlastenden Umständen zu bestrafen, ist Rache bzw. reine Justizwillkür! Bedenkt man, dass dieser fingiert Merkelbrief eine Urkunde sein soll und die falschbeurkundete Arbeitsbestätigung durch BJB-ZRH KEINE gemäss Zürcher Obergericht, da ist das nur noch lächerlich. Hinzu kommt, dass der Brief von Dritten mit den vielen Fehlern sofort als Fälschung erkannt wurde und nur die STA und Richter scheinen hier eine kriminelle Fälschung zu erkennen. Nicht einmal Angela Merkel störte sich daran!

Wie kann Elmer und seine Ehefrau an diese bis zu 25 Jahre alte Information ohne detaillierten Ausdruck der Datenstruktur, Filename und Inhalt den Behörden zur Verfügung stellen? Der Kostenvorschuss als mittellose Person kann Elmer zudem nicht erbringen. Eine weitere Justizgängelung an der Elmer-Familie (Kinderfotos etc. die von der Justiz zurückgehalten werden, um Elmer in den finanziellen Abgrund zu stossen!)

Nicht beachtet wurde hier, dass Elmer unter Cayman-Recht angestellt war, seit 1994 keinen schweizerischen Arbeitsvertrag hatte und Cayman ein WB-Schutz kennt. Würde dieser in Cayman spielen, dann hätte Elmer keine Kosten zu tragen. Hinzu kommt, dass die Schweizer Justiz nun das Zivilrecht extra-territorial zB. auf die Vorkommnisse im Frontline Club, London und Cayman anwendet. Damit wird gegen das international Recht verstossen und das BG schützt diesen Sachverhalt. Zudem hat Elmer aus ethischen Gründen die Daten offengelegt, was gemäss BAE 116 Ia 162 E 2g, Urteil 6B_1011/2018 vom 11.12.2018 kein vorwerfbares Verhalten ist und eine Kostenüberbindung zu unterlassen ist, sagt das BG selbst.

Die Aeusserungen des Oberichter Martis wurden nach Abschluss der öffentlichen Urteilsverkündung gemacht. SVP-Oberichter Marti sagte, die Urteilsverkündung sei jetzt abgeschlossen und nun habe er noch persönliche Worte an Elmer. Also einmal mehr eine Falschdarstellung des Bundesgerichts des wahren Sachverhalts!

Es handelt sich um eine Beschwerde von unglaublichen 96 Seiten, die vom Bundesgericht akzeptiert wurde d.h. auch u.a. Bemerkungen was STA Giger mit der Sekretärin in der Nacht machte, Bezug auf Fussballspiel-Konzept "Hattrick", das zudem noch falsch waren. Ein Blabla-sondergleichen. Viel Quatsch in der Beschwerde, wenn man die Gutachten von Prof. Dr. Thomas Geiser und Prof. Mar Pieth genau liest. Beide machen sich über die Zürcher Oberstaatsanwaltschaft lustig, wenn man es genau liest! Zudem musste ein Rechtsprofessor in seinem Gutachten noch darauf hinweisen, dass die STA und die Zürcher Gerichte den ersten, ja, den ersten Artikel 1 der Strafprozessordnung noch nicht wirklich verstanden haben!

eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten, wovon 220 Tage durch Untersuchungshaft erstanden seien. Den Vollzug der Freiheitsstrafe schob die Vorinstanz auf; die Probezeit setzte sie auf drei Jahre fest.

D.c Bezüglich der Abwicklung der Dateien, die sich auf den beschlagnahmten Datenträgern befinden, ordnete die Vorinstanz (wie bereits das Bezirksgericht) an, der Beschuldigte möge innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft konkrete Dateien auf den fraglichen Datenträgern bezeichnen, die er herausverlangen wolle. Dazu habe er jeweils den Dateinamen, den Pfad und den Datenträger zu substantiieren. Ebenfalls bestätigt wurde – für den Fall eines hinreichend substantiierten Herausgabeantrags – die Ansetzung einer Frist zur Leistung eines Vorschusses für die mit dem Kopieren der Dateien verbundenen Kosten.

D.d Die Kosten der Untersuchung und des bezirksgerichtlichen Verfahrens auferlegte die Vorinstanz Rudolf Elmer zu drei Vierteln, was die im bezirksgerichtlichen Urteil vom 19. Januar 2011 behandelten Punkte anbelangte, und zu neun Zehnteln hinsichtlich der angefochtenen Punkte des Urteils vom 12. Januar 2015. Sie belastete ihm insbesondere auch diejenigen Kosten, die auf die Vorwürfe der mehrfachen Verletzung des Bankkundengeheimnisses entfielen, obwohl es den Betroffenen davon freigesprochen hat: Er habe sich diesbezüglich in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise verhalten und damit das Strafverfahren adäquat-kausal verursacht.

Die Kosten des vereinigten Berufungsverfahrens, einschliesslich jener der amtlichen Verteidigung, auferlegte es ihm zu einem Fünftel.

E.

Bezug nehmend auf Ausführungen, die der vorsitzende Oberrichter bei der mündlichen Urteilseröffnung gemacht hatte, reichte Rudolf Elmer gegen diesen Strafanzeige wegen Verleumdung, eventuell Ehrverletzung, ein. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates Zürich lehnte es ab, die zuständige Staatsanwaltschaft zur Eröffnung einer Strafuntersuchung zu ermächtigen (Beschluss vom 19. Januar 2017). Am 12. Mai 2017 wies das Bundesgericht die dagegen erhobene subsidäre Verfassungsbeschwerde ab, soweit es darauf eintrat (Verfahren 1D_4/2017).

F.

F.a Die am 21. November 2016 eingereichte Beschwerde in Strafsachen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich wird im Verfahren 6B_1314/2016 behandelt.

Die Oberstaatsanwaltschaft beantragt, das angefochtene Urteil sei im Schuldpunkt aufzuheben, soweit die Vorinstanz Rudolf Elmer vom Vorwurf der mehrfachen, teilweise versuchten Verletzung des Bankkundengeheimnisses resp. mehrfachen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses freigesprochen hat. Sie verlangt Schuldsprüche hinsichtlich der Bekanntgabe von Daten an die ESTV, die Steuerbehörde des Kantons Zürich und die Zeitschrift *Cash* sowie bezüglich der vier sachverhaltlich erstellten "Falldossiers" des Komplexes "*WikiLeaks 2008*", des Schreibens an den damaligen deutschen Finanzminister (nicht aber der inkriminierten Passage aus dem Buch "Bankenterror") und des Komplexes "*WikiLeaks 2011*".

Rudolf Elmer sei zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt 36 Monaten zu verurteilen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sei im Umfang von 24 Monaten aufzuschieben, dies bei einer Probezeit von drei Jahren. Im Umfang von zwölf Monaten (abzüglich 220 Tage erstandene Untersuchungshaft) sei die Freiheitsstrafe zu vollziehen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich jener der amtlichen Verteidigung, seien dem Beschuldigten zu neun Zehnteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Eventuell sei die Sache zur neuen Beurteilung im Schuld- und Strafpunkt sowie hinsichtlich der Kosten an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese sei zudem anzuweisen, das Beweisverfahren wieder aufzunehmen.

F.b Rudolf Elmer führt – mit eigener Eingabe und durch seine Rechtsvertreterin jeweils am 21. November 2016 – ebenfalls Beschwerde in Strafsachen. Diese wird im Verfahren 6B_1318/2016 behandelt.

In der Sache beantragt Rudolf Elmer, das angefochtene Urteil sei aufzuheben, soweit ihn das Obergericht der Drohung (E-Mail "*Hi dirty pig*") schuldig gesprochen habe. Zudem sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese die Strafe neu zumesse, die Voraussetzungen hinsichtlich der Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände anders umschreibe sowie die Verlegung der Kosten für das Untersuchungs- und das bezirksgerichtliche Verfahren (Auflage zu neun Zehnteln) ändere.

F.c Im Verfahren 6B_1318/2016 weist das Bundesgericht das Gesuch von Rudolf Elmer um unentgeltliche Rechtspflege (Prozessführung und rechtliche Verbeiständung) ab (Verfügung vom 19. Januar 2017).

Unter dem Decknamen "Untersuchungshaft" wurde eine Isolationshaft mit diversen Gängelungen der Familie Elmer und Elmer durchgeführt z.B. ein Strafverfahren gegen seine Ehefrau, die nie auf einer Bank arbeitete, wegen Schweiz. Bankgeheimnisverletzung geführt, zwei Staatsanwälte sind ins Privathaus von Elmer ohne Befugnis eingedrungen und hatten die 11-jährige Tochter in Angst und Schrecken versetzt. Im Weiteren die Ehefrau durfte Elmer in der widerrechtlichen Isolationshaft nicht besuchen, weil angeblich Kollisionsgefahr bestand. Tatsächlich wurde Psychoterror von STA Giger + LSTA Pellegrini ausgeübt, um Elmer zu brechen, zum Sprechen zu zwingen, ihn in den Selbstmord zu drängen oder ein Geständnis zu erzwingen. Der Auftritt von LSTA Pellegrini im SRF war bezeichnend.

Elmer war nicht in Mauritius als dieses Email von Mauritius Telecom aus gesandt wurde. Das ist bewiesen mit dem Eintrag auf seinem Reisepass durch Mauritian Immigration Officer. Die Behörden haben weder seine Ehefrau noch die Standardbank of Africa befragt, wer diese Email aus Mauritius gesandt hatte. Es ist jedoch von der Kantonspolizei bestätigt, dass die Privatdetektive der Ryffel AG sich auch bei der Ermordung vom Fluglotsen Peter Nielson (Ueberlingen) In-formationen an den russischen Mörder Nielson Peter geliefert hatte. Im Fall Elmer waren Privatdetektive in Mauritius, um Druck auf Elmer auszuüben gemäss höchstem Polizei Offizier von Mauritius. Polizei von Mauritius erhöht die Patrouillen um Elmers Haus!

Das Argument des BG war, die Familie Elmer habe ca CHF 274.- zu viel im Monat an Einkommen. Einzige die Ehefrau verdient, Elmer findet als Offshore-Experte keine Arbeit in der Schweiz. Das BG-Verfahren kostete gemäss Rechg. der Verteidigerin ca. CHF 60'000, um die schlampig und schuldrige u.a. 96 seitige Beschwerde-Argumentation der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft zu widerlegen! Das Verfahren sollte vom Einkommen der Ehefrau bezahlt werden, hat das BG entschieden.

F.d Im Verfahren 6B_1314/2016 schliesst Rudolf Elmer auf Abweisung der Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft, soweit darauf einzutreten sei. Mit der Vernehmlassung lässt er zwei Kurzgutachten der Proff. Mark Pieth, Universität Basel, vom 4. September 2017 und Thomas Geiser, Universität St. Gallen, vom 20. September 2017 einreichen.

Das Obergericht äussert sich in der Sache.

F.e Im Verfahren 6B_1318/2016 beantragt die Oberstaatsanwaltschaft, die Beschwerde von Rudolf Elmer sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Dieser repliziert durch seine Verteidigerin und mit eigener Eingabe.

G.

Die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat die Angelegenheit am 10. Oktober 2018 an einer öffentlichen Sitzung beraten.

Erwägungen:

1. Prozessuales

1.1 Verfahrensvereinigung

Sowohl Rudolf Elmer als auch die Oberstaatsanwaltschaft haben das Urteil des Obergerichts vom 19. August 2016 beim Bundesgericht angefochten. Ihre Beschwerden haben das gleiche Anfechtungsobjekt. Die Verfahren 6B_1314/2016 und 6B_1318/2016 sind zu vereinigen und sämtliche Streitgegenstände in einem einzigen Urteil zu behandeln (vgl. Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP; BGE 133 IV 215 E. 1 S. 217).

1.2 Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen

Die Beschwerden richten sich gegen einen von einer letzten kantonalen Instanz (Art. 80 Abs. 1 BGG) gefällten Endentscheid (Art. 90 BGG) in Strafsachen (Art. 78 Abs. 1 BGG). Sie sind unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG) erhoben und hinreichend begründet worden (Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG).

1.3 Antrag auf Rückweisung

Der Antrag von Rudolf Elmer, der vorinstanzliche Schuldspruch betreffend Drohung sei aufzuheben, impliziert einen Freispruch in diesem Punkt. Abgesehen davon lässt der Beschuldigte aber ausschliesslich

Das BG hat "Beraten", aber noch nicht endgültig beurteilt am 10. Oktober 2018. Doch das BG behauptet nun, dass es sich um ein Urteil vom 10. Oktober 2018 handelt. Die BG-Ton- und Film-Aufzeichnungen vom 10. Okt. 2018 zeigen, dass a) nur beraten wurde, b) nicht alle Sachverhalte diskutiert wurden und c) nur einzig über die BaG Art. 47 abgestimmt wurde! Von einem Urteil vom 10. Okt. 2018 kann da nicht gesprochen wie dies das BG an anderen Stellen macht. Zudem wurde das Urteil vom BG erst am 14. Feb. 2019 d.h. vier Monate später der Verteidigung zugestellt und damit liegt auch ein weiteres Indiz vor, dass es sich nicht um ein Urteil vom 10. Oktober 2018 handelt. Die Beschwerden wurden am 16. Nov. 2016 eingereicht d.h. das BG hatte den Fall 2 1/2 Jahre geprüft und das vorliegende Urteil kann deshalb nur als bescheidenes Resultat auch von einem Laien gewertet werden.

In der Laienbeschwerde von Elmer betr Urteil 6B_791/2010, welches eine Willkürklage der Züricher Justiz ergab, hatte Elmer als Laie keine Rückweisungsantrag gestellt und doch wurde die Beschwerde zurückgewiesen und vom BG verlangt, dass der Sachverhalt nochmals untersucht werde. Dem Faktor, dass Elmer ein Laie ist und sich nicht teure Anwälte leisten kann, wurde vom BG nicht berücksichtigt bzw. einmal mehr versucht, alles abzweisen, was von Elmer kommt. Beispiele sind:

Das ist das Prinzip, nachdem die unter Besetzung von BR Denys systematisch bei allen Elmer-Beschwerden angewendet wurde.

Anträge auf Aufhebung weiterer Teile des angefochtenen Urteils und auf Rückweisung der betreffenden Entscheidungspunkte an die Vorinstanz stellen. Die Beschwerde in Strafsachen ist in erster Linie ein reformatorisches Rechtsmittel (Art. 107 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeschrift muss daher grundsätzlich einen Antrag in der Sache enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Aufhebungsanträge oder Anträge auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung allein genügen nicht. Ein blosser Rückweisungsantrag reicht aber aus, wenn das Bundesgericht im Falle einer Gutheissung in der Sache nicht selbst entscheiden könnte (vgl. Art. 105 Abs. 1 BGG; BGE 134 III 379 E. 1.3 S. 383; 133 III 489 E. 3.1 S. 490 mit Hinweisen; Urteile 6B_114/2013 vom 1. Juli 2013 E. 1; 6B_78/2009 vom 22. September 2009 E. 7.2.1).

Das stimmt wohl, doch kann Elmer sich nicht vorstellen, dass wie in diesem Fall die Strafzumessung von Mitgliedern des EU-Parlaments, internationalen Organisationen, Universitäten als Willkür bezeichnet wurde und, dass sich das BG sich auf diese Art und Weise nicht aus der Verantwortung ziehen kann. Es ist zudem offensichtlich, dass in dieser causa Elmer nur belastende Umstände und keine entlastenden Umstände beigezogen wurden. Das zeigt sogar die Schweiz. Filmproduktion massgeblich finanziert vom Bundesamt für Kultur. Es wirkt nur noch als peinlich, nachdem Elmer mit seiner Beschwerde zum "Dirty Pig Email" gezeigt hat, dass wesentliche Untersuchungshandlungen, die notabene vom Gesetz vorgeschrieben sind (entlastende und belastende Umstände mit Sorgfalt zu untersuchen sind) nicht vollzogen wurden! Ein wesentlicher Grundsatz wurde hier von Bundesrichtern ignoriert und ja einmal mehr wegargumentiert!

Hier beziehen sich die Anträge auf Rückweisung und Aufhebung auf die Strafzumessung, auf die Modalitäten der Herausgabe von persönlichen Dateien auf beschlagnahmten Datenträgern und auf die Verlegung der Kosten für das Untersuchungs- und das bezirksgerichtliche Verfahren. Die Strafzumessung liegt in erster Linie im pflichtgemässen Ermessen des Sachgerichts. Diesbezüglich fällt das Bundesgericht praxisgemäss keine reformatorische Entscheidung, sondern weist die Sache an die Vorinstanz zurück. Die weiteren Festlegungen (Herausgabemodalitäten, Kosten) bestimmen sich nicht nur nach rechtlichen Kriterien, sondern weitgehend auch unter Ermessensgesichtspunkten. Dies steht einem reformatorischen Entscheid des Bundesgerichts wiederum entgegen. Hinzu kommt, dass die beantragten Neubeurteilungen allenfalls zusätzliche Sachverhaltsfeststellungen erfordern, die nur von der Vorinstanz getätigt werden können (Art. 105 Abs. 1 BGG).

Das Erfordernis eines rechtsgenügenden Antrags ist daher hinsichtlich aller Rechtsbegehren erfüllt.

1.4 Beschwerdebefugnis der Staatsanwaltschaft im Kostenpunkt

1.4.1 Die Anklagebehörde beantragt, die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich jener der amtlichen Verteidigung, seien dem Beschuldigten zu neun Zehnteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eventuell sei die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Damit soll die beantragte Aufhebung der Freisprüche auf der Ebene der Kostenverlegung nachgezeichnet werden. Im angefochtenen Urteil wurden die Schuld- und Freisprüche nach dem Prinzip von Obsiegen und Unterliegen insgesamt so gewichtet, dass die Kosten des Berufungsverfahrens zu

einem Fünftel zulasten des Beschuldigten gingen und zu vier Fünfteln auf die Gerichtskasse.

1.4.2 Gegenstandslos ist das Eventualbegehren, wonach die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen sei, damit sie die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten einem neuen Schuld- und Straferkenntnis entsprechend neu verlege. Bei einer solchen Änderung der materiellen Punkte erfolgt dies ohnehin von Amtes wegen. Zu prüfen ist hingegen, ob die Oberstaatsanwaltschaft legitimiert ist, mit Blick auf die von ihr angeforderten materiellen Änderungen am angefochtenen Urteil dem Bundesgericht eine bestimmte Aufteilung der vorinstanzlichen Gerichtskosten zu beantragen resp. – mit Blick auf den Ermessenscharakter der Kostenverlegung – eine mit verbindlichen Anweisungen verbundene Rückweisung.

1.4.3 Zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt ist, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG). Das rechtlich geschützte Interesse der Staatsanwaltschaft an der Aufhebung oder Änderung des anzufechtenden Entscheids (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 BGG) leitet sich aus dem staatlichen Strafanspruch ab, den die Staatsanwaltschaft zu vertreten hat. Mithin ist diese Behörde im Verfahren vor Bundesgericht (unter allen Rechtstiteln nach Art. 95-98 BGG; BGE 134 IV 36 E. 1.4.3 f. S. 40 f.) beschwerdebefugt, wenn es um die Durchsetzung des Strafanspruchs als solchen oder um damit zusammenhängende materiell- und prozessrechtliche Belange geht (BGE 134 IV 36 E. 1.4.3 S. 40 und E. 1.4.5 S. 43; vgl. BGE 137 IV 340 E. 2.3 S. 344 [betreffend Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts]; zur Frage der Legitimation der Staatsanwaltschaft im kantonalen Berufungsverfahren [Art. 398 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 381 Abs. 1 StPO]: BGE 143 IV 40 E. 3.2.2 S. 43; 139 IV 199 E. 4 S. 201).

Angesichts dessen liegt die Beschwerdebefugnis der Staatsanwaltschaft bezüglich Fragen der Kostenbemessung und -verlegung nicht auf der Hand; unter dem Gesichtspunkt des rechtlich geschützten Interesses muss sie sich anderweitig besonders rechtfertigen. So kann die Staatsanwaltschaft die Höhe der Entschädigung für die private Verteidigung nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO anfechten (Urteil 6B_168/2012 vom 27. August 2012 E. 2 und 3), weil sich dieser Anspruch grundsätzlich gegen den Staat richtet (WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar zur StPO, 2014, N. 34 zu Art. 429 StPO). Bezüglich der Bemessung der Entschädigung für den amtlichen Verteidiger begründete das Bundesgericht die Rechtsmittellegitimation der Staats-

anwaltschaft mit den divergierenden Interessen von Verteidiger und Verurteiltem (BGE 139 IV 199 E. 2 S. 201): Ersterer ist an einer hohen Entschädigung interessiert, Letzterer – da er bei Eintritt günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse rückzahlungspflichtig wird (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO) – grundsätzlich hingegen an einer tiefen Entschädigung; dies jedenfalls soweit eine solche nicht zu einer namhaften Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar führt, die er bei Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse an die Verteidigung nachzuzahlen hat (vgl. Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO). Während der amtliche Verteidiger den Entschädigungsentscheid einer zweiten kantonalen Instanz beim Bundesstrafgericht anfechten kann (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO), ist die amtlich verteidigte Person selber nicht befugt, jenen (an das Bundesgericht) weiterzuziehen (Urteil 6B_511/2016 vom 4. August 2016 E. 5.3). Die Beschwerdelegitimation der Staatsanwaltschaft füllt diese Lücke.

1.4.4 Vorliegend ist die Ausgangslage nicht mit den dargelegten Konstellationen vergleichbar. Die Kostenverlegung, das heisst die Bestimmung der Quote, anhand derer die Kosten des Berufungsverfahrens ausgangsgemäss auf die verurteilte Person einerseits und die Gerichtskasse andererseits verteilt werden, tangiert keinen Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft und kein von ihr wahrzunehmendes Interesse. Der Umstand, dass die Verfahrens- resp. Gerichtskosten auch Auslagen für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung umfassen (Art. 422 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StPO), ändert hier schon deswegen nichts an der fehlenden Legitimation der Staatsanwaltschaft, weil es um die Verteilung der Verfahrenskosten zwischen verurteilter Person und Gerichtskasse geht. Die erwähnte Befugnis der Staatsanwaltschaften, die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger vor Bundesgericht anzufechten, bezieht sich auf die Festlegung von deren Höhe.

1.4.5 Auf die Beschwerde der ~~O~~berstaatsanwaltschaft ist daher nicht einzutreten, soweit sie beantragt hat, die Kosten des Berufungsverfahrens seien dem Beschuldigten in einem bestimmten Verhältnis aufzuerlegen.

1.5 Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts

Die Beschwerde an das Bundesgericht kann wegen Rechtsverletzungen im Sinne der Art. 95 und 96 BGG geführt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist weder an die in der Beschwerde vorgetragene Begründung der Rechtsbegehren noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden. Es darf indessen nicht über die Begehren der Parteien hin-

Das BG hat also Unrecht zu schützen, wenn es die Parteien nicht hervorbringen. Unglaublich, den im Urteil vom 6B_791/2010 schrieb das BG, dass aufgrund der Laienbeschwerde die vorgebrachte Begründungsanforderungen für eine Willkürüge genüge, ohne dass die Beschwerdeführer (Elmer und seine Tochter) je von Justiz-Willkür geschrieben haben. Mal so und ein anderes Mal so, scheint das Motto zu sein!

Es ist nur bedenklich, dass die Zürcher Oberstaatsanwaltschaft sich in dieser Sache nicht auskennt bzw. es scheint, dass sie versucht bei Elmer einen maximalen Schaden mit ihrer Inkompetenz anzurichten. Geht sie zum ersten Mal mit einem solchen Kosten-Sachverhalt vor BG oder ist sie einfach inkompetent besetzt? Das Letztere offenbart sich mehr und mehr in diesem unsäglichen Strafverfahren! Die Inkompetenz bezahlt der Beschuldigte und der Steuerzahler, ohne dass die Oberstaatsanwaltschaft vom BG zur Verantwortung gezogen wird.

Es ist offensichtlich, dass das BG im Fall von entlastenden und belastenden Umstände, die mit Sorgfalt gemäss Strafprozessverordnung von der Staatsanwaltschaft und den Richtern zu untersuchen ist, keine Willkür kennt. Willkür in Sachen Untersuchung würde die Glaubwürdigkeit des Schweizer Justizapparates in diesem konkreten Fall massiv schädigen, aber Tatsache ist, Willkür liegt vor! Eine Fehlerkultur kennt auch das Bundesgericht nicht!

Wer die Beweislosigkeit zu untersuchen hat d.h. hier das BG muss zwangsläufig die belastenden und entlastenden Umstände beurteilen, ansonsten kann man die Beweislosigkeit nicht nachweisen. Tatsache hier ist jedoch, dass nur der belastende Umstand des Cayman Arbeitsvertrags untersucht wurde! Klar, man wollte ja die Verurteilung erzwingen, was die Gutachten von Prof. Pieth und Geiser verhinderten. Gegen diese beiden Fachexperten hatten die Bezirksrichter, die Oberrichter und die Bundesrichter keine Chance, obwohl die Verteidigerin seit 2005 auf der Argumentationslinie von Pieth/Geiser sich auch schriftlich äusserte, wurde sie von dubiosen Richtern systematisch ignoriert. Recht ist eine Frage der Macht in der Causa Elmer, nicht der Gerechtigkeit und schon gar nicht Richtern, die dem Gesetz und ihrem Gewissen folgen! Es handelt sich damit einen politischen Prozess, der von der SVP federführend angeführt wurde (STA Giger, Gerichtspräsidenten OR Peter Marti, OR Peter Balmer und die zwei Bundesrichter sind SVP-Mitglied sowie die beiden Grünen Gerichtspräsidenten Sebastian Aeppli sowie Bundesgerichtspräsident Denys)

Der gefälschte Brief ist und kann keine Urkunde sein und deshalb braucht Elmer auch diese nicht anzufechten. Es ist eine Racheakt der Zürcher Justiz! Der zeigt, wie inkompetent das Obergericht in Sachen Urkunden ist und die Sache auslegt. Auch das Bundesgericht hätte die Pflicht missbräuchliche und sachlich falsche Anschuldigung aufzuheben, wenn Willkür wie hier offensichtlich im Spiel ist. Der Durchschnittsleser würde diesen Brief nie als eine Tatsache bzw. ein Urkunde und als echt beurteilen. Die Schweizer Justiz hat sich damit international bereits lächerlich gemacht und wird z.B. auf dem globalen Netzwerk Tax Justice Network als kriminell beurteilt, da Verbrechen durch die Justiz begangen und geschützt werden.

ausgehen (Art. 107 Abs. 1 BGG). Die vorinstanzliche Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig, das heisst willkürlich im Sinne von Art. 9 BV (BGE 133 II 249 E. 1.2.2 S. 252), ist oder wenn sie auf einer Verletzung von Bundesrecht im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 97 Abs. 1 BGG).

2. Streitgegenstände – Inhaltsübersicht

2.1 Im Verfahren 6B_1314/2016 (Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft) zu überprüfen sind zunächst die – insgesamt aus rechtlichen Überlegungen, teilweise zusätzlich auch infolge von Beweislosigkeit erfolgten – Freisprüche vom Vorwurf der mehrfachen, teilweise versuchten Verletzung des Bankgeheimnisses (nachfolgend E. 3). Vorweg werden die von der Vorinstanz bereits abgehandelten Fragen der intertemporalrechtlichen Anwendung verschiedener Versionen von Art. 47 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0) in Erinnerung gerufen (E. 3.1). Sodann ist der allgemeine Anwendungsbereich des BankG zu bestimmen (E. 3.2). Danach ist zu prüfen, ob gegenüber dem Beschwerdegegner allenfalls Art. 47 BankG anwendbar ist (E. 3.3). Dies könnte nur zutreffen, wenn er die später offenbarten Daten entweder in der Eigenschaft eines "Angestellten" (E. 3.3.3) oder eines "Beauftragten" (E. 3.3.4) der Bank Julius Bär und Co. AG wahrgenommen hat. Sollte das weder unter dem einen noch unter dem andern Titel zutreffen, entfällt eine Prüfung, ob die dem Beschwerdegegner vorgeworfenen Geheimnisverletzungen in den räumlichen Geltungsbereich des BankG und in die Zuständigkeit der schweizerischen Jurisdiktion fallen (E. 3.4). Für einen konkurrierenden Schuldspruch wegen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB) bleibt so oder anders kein Raum (E. 4). Zu behandeln bleibt die Rüge, die Vorinstanz habe im Rahmen ihrer Hauptverhandlung das rechtliche Gehör der Staatsanwaltschaft verletzt (E. 5).

2.2 Im Verfahren 6B_1318/2016 beantragt Rudolf Elmer einmal die Aufhebung der Verurteilung wegen Drohung (E. 6), nicht aber derjenigen betreffend Urkundenfälschung. Weiter angefochten ist das Strafmass (E. 7), das Verfahren zur Herausgabe von persönlichen Dateien auf beschlagnahmten Datenträgern (E. 8) sowie die Verlegung der Kosten hinsichtlich der Untersuchung und des bezirksgerichtlichen Verfahrens (E. 9).

Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft (6B_1314/2016)

3. Verletzung des Bankkundengeheimnisses

Die Beschwerdeführerin vertritt die Rechtsauffassung, die Nichtanwendung von Art. 47 BankG auf den Beschwerdegegner verletze Bundesrecht (Art. 95 BGG).

3.1 Anwendbare Fassungen von Art. 47 BankG

3.1.1 Nach Art. 47 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0; in der seit Januar 2009 geltenden Fassung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe unter anderem derjenige bestraft, ~~welcher vorsätzlich~~ ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar (Abs. 4). Die allgemeinen Bestimmungen des StGB kommen zur Anwendung (Abs. 6 zweiter Satz).

Soweit frühere, seit dem 1. Juli 2004 resp. 1. Juli 1971 geltende Fassungen von Art. 47 BankG den persönlichen Geltungsbereich abweichend von der heute geltenden Fassung definiert haben, sind diese Unterschiede hier nicht von Bedeutung. Hingegen ist zu beachten, dass bis Ende Juni 2004 die Strafdrohung auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 50'000 Franken lautete.

3.1.2 Entsprechend der jeweiligen zeitlichen Einordnung der vor Bundesgericht noch im Streit liegenden einschlägigen Tathandlungen sind die Offenlegung von Daten zuhanden ESTV, Zürcher Steuerbehörde und Zeitschrift *Cash* sowie der Komplex "*WikiLeaks 2008*" anhand von aArt. 47 BankG (2004) zu beurteilen, das Angebot der Datenübermittlung an den damaligen deutschen Finanzminister sowie der Komplex "*WikiLeaks 2011*" anhand von Art. 47 BankG in der seit dem 1. Januar 2009 gültigen Fassung. Der Einfachheit halber wird im Folgenden für beide Fassungen von "Art. 47 BankG" gesprochen.

3.2 Anwendungsbereich des BankG

Der Anwendungsbereich des schweizerischen Bankenrechts und damit auch von Art. 47 BankG kann sich nur auf Banken beziehen, welche in der Schweiz Publikumseinlagen gewerbsmässig entgegennehmen und über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarkt-

BaG Art 47: Organ, Angestellter, Beauftragter, Liquidator, aber Elmer war keines von dem einer Bank mit Schweizer Bankenlizenz. Dies war von der Verteidigerin bereits 2005 der Staatsanwaltschaft und den Hafterrichtern erklärt worden. Die Staatsanwaltschaft hatte die Cayman Arbeitsverträge alle konfisziert anlässlich der Hausdurchsuchungen und kannt das tatsächliche Arbeitsvertragsverhältnis, die Wahrheit. Es musste jedoch etwas konstruiert werden, um die Verurteilung zu erzwingen und ein Exempel auf dem Finanzplatz Zürich zu statuieren.

BG hat falsches Datum festgehalten d.h. bis Ende Juni 2004. Die Strafverschärfung trat erst auf den 1. Januar 2009 d.h. 3 Jahre Gefängnis/max. Busse 250'000 in Kraft. Es scheint offensichtlich, dass das BG in Sachen Schweizer Bankgeheimnisgesetz nicht à jour ist!

aufsicht (FINMA) verfügen (vgl. Art. 1 BankG). Mit der Auslagerung bestimmter Geschäftsfelder in das Ausland, insbesondere mit der Errichtung einer rechtlich selbstständigen Bank im Ausland, unterstehen die in diesem Zusammenhang im Ausland erlangten oder verarbeiteten Informationen nicht mehr der schweizerischen, sondern der jeweiligen nationalen Rechtsordnung des betreffenden Landes. So ist denn auch allgemein anerkannt, dass die Kundenbeziehungen der ausländischen Zweigniederlassungen einer Schweizer Bank nicht Schutzobjekt von Art. 47 BankG bilden. Dies entspricht herrschender Lehre und Rechtsprechung und wurde vom Bundesgericht erst kürzlich in BGE 143 II 202 E. 8.6.1 bestätigt. Bankinstitute, die nicht in der Liste der von der FINMA bewilligten Banken und Effektenhändler aufgeführt sind, insbesondere Zweigniederlassungen von schweizerischen Banken im Ausland, unterstehen weder direkt noch auf dem Weg einer analogen Anwendung dem schweizerischen Bankengesetz (vgl. BGE 143 II 202 E. 8.6.1, S. 219: "...il ne peut y avoir violation de l'art. 47 LB en lien avec la transmission de documents internes à cette entité"). Dies gilt nicht nur für Zweigniederlassungen, sondern erst recht für ausländische Tochtergesellschaften einer schweizerischen Holding. Das BankG ist auf die Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. (JBBT) und deren Angestellte somit grundsätzlich nicht anwendbar.

Dieser Abschnitt und die Aussagen zu JBBT sind einfach nur falsch am Platz. Es handelt sich um eine Trust-/ Treuhandgesellschaft in den Cayman Islands d.h. Julius Baer Trust Company Ltd., Cayman (JBTC) Islands von der die Daten stammen. Diese Gesellschaft ist weder ein Tochtergesellschaft einer schweizerischen Holdinggesellschaft noch eine Zweigniederlassung, sondern nur eine Tochtergesellschaft der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd., Cayman Islands (JBBT). Dies hat Elmer mehrfach der Staatsanwaltschaft und den Gerichten erklärt. Auf WikiLeaks ist es in einem Organigramm dargestellt, doch die Strafverfolgungsbehörden haben dies heute noch nicht verstanden was JBBT ist und was JBTC bzw. wollen es wahrscheinlich nicht verstehen. Die Datenquelle ist eine Trust-/Treuhandgesellschaft, keine Cayman Bank! Unnötiger Abschnitt!

Falsche Gesellschaft JBBT! Es sind Daten der Trust- / Treuhandgesellschaft JBTC d.h. der Julius Baer Trust Co. Ltd., Cayman Islands (JBTC).

Es sind ca 40 Fälle, die Schweizer Bankkonten betreffen! Die meisten waren mit BJB-NYC und BJB-LON, die das UK- und Südamerika-Geschäft betroffen haben. Von einer grossen Anzahl von Schweizer Fälle zu sprechen ist eine unverschämte Uebertreibung. Andererseits offenbart es die Inkompetenz des Gerichts."Ergänzende Abklärung" total übertrieben, die ganze Untersuchung wurde nochmals gefährdet, weil schludrig gearbeitet wurde d.h. 14 Bundesordner nochmals gefüllt, neue Anklageschrift erstellt, Rechtsgutachten eingefordert, diverse Einvernahmen gemacht und mindestens vier internationale Rechtshilfesuche nochmals versandt etc.

Elmer "persönlich" dem Schweizer BaG Art. 47 unterstellt gewesen war d.h. einen Schweizer Arbeitsvertrag mit einer Schweizer Bank (BJB-ZRH) hatte. Das Gesetz wird nun "persönlich"! Wie kann man persönlich dem schweizerischen BaG unterstehen, das geht nur gesetzlich bzw. über einen rechtsgültigen Arbeitsvertrag! Dieser war aber seit 1994 ein Cayman Arbeitsvertrag gemäss BJB-ZRH und der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen die BJB-ZRH Abgabebetrug AHV/ALV/IV von 2009.

3.3 Persönlicher Geltungsbereich

3.3.1 Im erstinstanzlichen Strafprozess stand insofern noch die Frage des ~~sächlichen Geltungsbereichs~~ von Art. 47 BankG im Vordergrund, als strittig schien, ob es sich bei den ~~vom Beschwerdegegner offenbarten Daten~~ um solche der auf den Kaimaninseln domizilierten JBBT oder aber der – über eine Bewilligung der FINMA verfügenden – Bank Julius Bär & Co. AG gehandelt habe. Nur Letztere sind solche im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes (Art. 1 Abs. 4 und Art. 3 ff. BankG; vgl. BGE 143 II 202 E. 8.6.1 S. 219). ~~Anhand der ergänzenden Abklärungen, welche die Staatsanwaltschaft während des Berufungsprozesses getätigt hat, legt die Vorinstanz dar, dass es in zahlreichen Fällen um Daten der Bank Julius Bär & Co. AG ging. Wie erwähnt unterstehen die JBBT und deren Angestellte nicht dem schweizerischen Bankgeheimnis (E. 3.2). Zu prüfen bleibt aber, ob der Beschwerdegegner aufgrund seiner Tätigkeit für die Bär-Gruppe persönlich dem schweizerischen Bankengesetz unterstanden hat.~~

Auf den Beschwerdegegner kann Art. 47 BankG in persönlicher Hinsicht Anwendung finden, wenn ihm die kundenbezogenen Daten der Bank Julius Bär & Co. AG, welche er offenbart hat, in der Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank an-

vertraut worden sind oder wenn er sie in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat (Abs. 1 lit. a).

3.3.2 Abhängigkeit des **persönlichen Geltungsbereichs** von Art. 47 BankG vom **sachlichen Geltungsbereich**?

Nach dem Verständnis der beschwerdeführenden Oberstaatsanwaltschaft ist die Strafbestimmung – entsprechend einem auf ihren Schutzzweck abzustimmenden Begriff des "Angestellten" resp. "Beauftragten" – auch auf Personen anwendbar, deren Zugang zu schweizerischen Bankdaten nicht auf einer direkten vertraglichen Bindung mit einer Bank im Sinne von Art. 1 f. BankG (vgl. BGE 143 II 202 E. 8.6.1 S. 219) beruht, sondern auf einem Vertrag mit einem Dritten (ohne Qualifikation als Bank im Sinne des BankG), der im Auftrag der Bank wesentlich an deren wirtschaftlicher Tätigkeit mitwirkt.

Damit verknüpft die Beschwerdeführerin den persönlichen Geltungsbereich von Art. 47 BankG prinzipiell mit dem sachlichen Geltungsbereich dieser Strafbestimmung. Ob dies einen verbotenen Analogieschluss begründet, ist nach dem strafrechtlichen Legalitätsprinzip (Art. 1 StGB; *nullum crimen sine lege*) zu prüfen. Dazu bedarf es vorab einer Analyse der der Strafnorm zugrunde liegenden Wertungen (BGE 128 IV 272 E. 2 S. 274 mit Hinweis). Der Schutzbereich von Art. 47 BankG entspricht dem Umfang des Bankgeheimnisses. Dieses hat eine individuelle und eine institutionelle Dimension: Betroffen ist einerseits das Persönlichkeitsrecht des Bankkunden, andererseits die Funktionsfähigkeit des Finanzplatzes (EMMENEGGER/ZBINDEN, Die Standards zur Aufhebung des Bankgeheimnisses, in: Emmenegger [Hrsg.], Cross-Border Banking, Basel 2009, S. 207 f., mit Hinweisen auf die Materialien zum BankG). Das Bankgeheimnis bezeichnet die durch straf- und allenfalls aufsichtsrechtliche Sanktionen verstärkte Pflicht einer Bank und ihrer Angehörigen, alle Informationen, die ihnen im Laufe der Geschäftsbeziehung vom Kunden anvertraut werden oder in diesem Rahmen zur Kenntnis gelangen, nach aussen hin geheim zu halten. Es beruht ebenso auf der vertraglichen Beziehung zwischen der Bank und dem Kunden wie auf dessen Persönlichkeitsschutz (BGE 137 II 431 E. 2.1.1 S. 436 mit zahlreichen Hinweisen). Art. 47 BankG nimmt die auftragsrechtliche Verpflichtung der Bank gegenüber ihrem Kunden, dessen Daten vertraulich zu behandeln (Art. 398 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 321a Abs. 4 OR), auf und sichert sie ab, indem er das diesbezüglich pflichtwidrige Verhalten von natürlichen und juristischen Personen, die für die Bank tätig sind, unter Strafe stellt. Die Bestimmung ist das strafrechtliche Pendant zur Vertraulichkeitsverpflichtung des Bankinstituts (ROLF H. WEBER, in: Basler Kommentar

Elmer hatte im Auftrag KEINER Bank, sondern einer Trust-/Treuhandgesellschaft d.h. JBTC wirtschaftliche Tätigkeiten also Sondermandat ausgeführt und ausgeübt.

zum OR I, 6. Aufl. 2015, N. 11 zu Art. 398 OR). Folgerichtig hat der Gesetzgeber den Kreis der dem Bankgeheimnis unterstehenden Personen mit der Revision des BankG von 1971 (vgl. oben E. 3.1) unter anderem auf "Beauftragte" einer Bank ausgedehnt. Er dachte dabei insbesondere an Rechenzentren, die von Banken mit der elektronischen Datenverarbeitung betraut werden (Botschaft über die Revision des Bankengesetzes, BBl 1970 1182). Weiter unterstellt Art. 47 BankG auch Organe und Angestellte einer Prüfgesellschaft der Strafdrohung.

Die Prüfung hätte tatsächlich unter der Eigenschaft als Compliance Officer der Trust-/Treuhandgesellschaft JBTC erfolgen müssen. Die vorgeschlagenen Prüfungen laufen somit ins Leere, weil der wirtschaftlich und tatsächliche Sachverhalt von den Gerichten und insbesondere dem Bundesgericht heute noch nicht verstanden wurde, aber man will dies nicht wahrhaben will und verbreitet Falschdarstellungen.

Der persönliche Geltungsbereich von Art. 47 BankG ist auf den Zweck der Bestimmung – den Schutz des Bankgeheimnisses – abzustimmen. Insofern präjudiziert der sachliche Geltungsbereich der Strafbestimmung den Kreis der Personen, die der Sanktionsdrohung unterstehen.

Unter dieser Prämisse ist zu prüfen, ob der Beschwerdegegner noch in der Eigenschaft als Angestellter der Bank Julius Bär & Co. AG (unten E. 3.3.3) gehandelt hat resp. (als Angestellter der JBBC) im Sinne von Art. 47 BankG Beauftragter der Schweizer Bank war (E. 3.3.4). Mit Blick auf das Legalitätsprinzip (Art. 1 StGB) ist indessen grundsätzlich von einer engen Auslegung der Begriffe "Angestellter" bzw. "Beauftragter" auszugehen.

3.3.3 Eigenschaft als Angestellter

Ausgehend vom Begriff des "Angestellten" war für die Vorinstanz ausschlaggebend, ob der Beschwerdegegner im Zeitpunkt, als er vom Geheimnis Kenntnis genommen hat, mit der Bank Julius Bär & Co. AG, einem Bankinstitut im Sinne von Art. 1 Abs. 4 BankG, arbeitsvertraglich verbunden war. Sie stellte dafür auf die Ausgestaltung diverser arbeitsvertraglicher Vereinbarungen mit Gesellschaften der Bär-Gruppe ab, welche die gegenseitigen Ansprüche während der Tätigkeit des Beschwerdegegners auf den Kaimaninseln regelten.

Gestützt auf eine eingehende Analyse der Sachlage und der Verfahrensgeschichte schliesst sich die beschwerdeführende Staatsanwaltschaft der Auffassung des Bezirksgerichts (Urteil vom 12. Januar 2015) an, der Beschwerdegegner sei von September 1999 bis August 2002 Angestellter der Bank Julius Bär & Co. AG gewesen und als solcher verpflichtet, das Bankkundengeheimnis nach Schweizer Recht zu wahren, dies auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dass er daneben noch einen Arbeitsvertrag nach ausländischem Recht gehabt habe und im Ausland für eine Konzerngesellschaft tätig gewesen sei, ändere nichts an dieser Verpflichtung. Soweit die Vorinstanz auf etwas anderes erkenne, verletze sie Bundesrecht.

Wer eine Sozialversicherungsvereinbarung als Arbeitsvertrag auslegt und den tatsächlichen Arbeitsvertrag den Gerichten bis 2016 unterschlägt, handelt kriminell d.h. auch wenn dies Staatsanwälte und Oberrichter betrifft, die an der Berufungsverhandlung von 2011 behaupteten, dass Elmer aufgrund des Arbeitsvertrages die Zuständigkeit der Schweizer Justiz geben sei.

Die Vorinstanz setzt das Tatbestandselement "Eigenschaft als (...) Angestellter (...) einer Bank" mit dem entsprechenden zivilrechtlichen Begriff gleich. Aufgrund der von ihr festgestellten arbeitsvertraglichen Situation sei der Tatbestand von Art. 47 BankG nicht erfüllt. Der Beschwerdegegner schliesst sich dieser Sichtweise an. Seiner Auffassung nach darf der Begriff des "Angestellten" nicht, wie die Beschwerdeführerin geltend mache, als "strafrechtlicher '*Terminus technicus sui generis*'" verstanden werden. Das Strafrecht sei im Verhältnis zur übrigen Rechtsordnung akzessorisch, so auch zum Zivilrecht. Mit STRATENWERTH sei festzuhalten, dass Art. 47 BankG das *zivilrechtlich* geschützte Persönlichkeitsrecht des Bankkunden (bloss) strafrechtlich verstärke (vgl. Basler Kommentar zum Bankengesetz, Watter et al. [Hrsg.], 2. Aufl. 2013, N. 1 zu Art. 47 BankG; MATTHIAS MICHLIG, Bankgeheimnisverletzung [Art. 47 BankG] unter dem Aspekt der Lieferung von Personendaten ans U.S. Department of Justice, in: AJP 2014 S. 1057 f.). Begriffe, die aus dem Zivil- oder Verwaltungsrecht in das Strafrecht übernommen werden, könnten niemals weiter gefasst sein als in ihrem Ursprungsgebiet. Dies gelte auch für den zivilrechtlichen Begriff des Angestellten. Geheimnisverpflichtete Personen müssten also in einer Bank (im Sinne des BankG) oder für sie vertraglich tätig sein. Wollte die Schweiz den Einzugsbereich des BankG über die von der FINMA beaufsichtigten Banken hinaus beispielsweise auf ausländische Zweigniederlassungen erweitern, resp. die Begriffe des Organs, Angestellten, Beauftragten etc. "im Sinne einer vagen Interessenverwaltung für die Holding ausdehnen", wäre nach Ansicht des Beschwerdegegners eine Gesetzesänderung notwendig (Art. 1 StGB).

Wenn privat- oder verwaltungsrechtlich verankerte Rechtsgüter und Interessen strafrechtlich geschützt werden sollen, übernimmt die betreffende Strafnorm regelmässig Begriffe aus den betreffenden Gebieten. In solchen Konstellationen begründen und begrenzen Begriffe des Zivil- oder Verwaltungsrechts den Geltungsbereich eines Straftatbestandes. Das strafrechtliche Tatbestandselement und der korrespondierende zivil- oder verwaltungsrechtliche Begriff sind indes nicht notwendigerweise identisch. Vielmehr ergibt sich der begriffliche Umfang aus der jeweiligen Natur der Straftatbestände. Mit Blick auf Art. 47 BankG ist zu berücksichtigen, dass die Verletzung des Bankgeheimnisses als echtes Sonderdelikt ausgestaltet ist. Täter kann nur sein, wer die im Gesetz abschliessend aufgezählten Eigenschaften aufweist. Gemeinsames Kriterium dieser besonderen Eigenschaften ist im Fall der Verletzung des Bankgeheimnisses eine gesellschaftsrechtliche bzw. vertragsrechtliche Beziehung zu einer schweizerischen Bank. Soweit hinsichtlich des Beschwerdegegners eine derartige Be-

ziehung zur Bank Julius Bär und Co. AG nicht nachgewiesen werden kann, untersteht er nicht dem Bankgeheimnis.

Die Vorinstanz geht vom folgenden Sachverhalt aus: Die Julius Bär Holding – damalige Muttergesellschaft der Bank Julius Bär & Co. AG und der JBBT – hat anlässlich des Transfers des Beschwerdegegners von der Bank Julius Bär & Co. AG in die Funktion des *Chief Accountant* bei der JBBT auf den 1. September 1994 am 15. Februar 1994 mit ihm einen Vertrag über die Grundzüge des Arbeitsverhältnisses (Anstellungsdauer von fünf Jahren, Kündigungsfristen, Gehalt und Zulagen, Beibehalt des schweizerischen Sozialversicherungsschutzes, Ferien und Spesen) abgeschlossen. Für die übrigen Belange wurden die Anstellungsbedingungen der JBBT massgebend erklärt. Im ab dem 1. September 1999 geltenden *Expatriate Agreement* vom 1. September/16. November 1999 zwischen der Bank Julius Bär & Co. AG und dem Beschwerdegegner, welches die Vereinbarung vom 15. Februar

1994 ersetzen sollte, erklärten die Parteien, die Bank Julius Bär & Co. AG transferiere den Beschwerdegegner zur JBBT, damit er dort auf eine Dauer von drei Jahren die Funktion des *Chief Operating Officer* (COO) wahrnehme. Für die Zeit des Auslandeinsatzes wurde wieder

vorgesehen, dass der Beschwerdegegner zwar beim lokalen Vorsorgewerk der JBBT versichert, gleichzeitig aber auch bei der Pensionskasse der Bank Julius Bär & Co. AG angeschlossen, auf Kosten dieser Bank für Betriebs- und Nichtbetriebsunfall versichert und auch sonst im schweizerischen Sozialversicherungssystem bleibe. Schliesslich wurden die Geltung schweizerischen Rechts und der Gerichtsstand Zürich vereinbart. Gleichzeitig vereinbarten der Beschwerdegegner und die JBBT ein auf drei Jahre befristetes *Assignment as Chief Operating Officer*, welches den Beschwerdegegner als COO zwar dem CEO der JBBT unterstellte, aber auch vorsah, dass er gemäss der

"Business Line"-Struktur an die Holding zu rapportieren hatte. Wie schon der Vertrag vom 15. Februar 1994 verwies das *Assignment* vom 1. September/16. November 1999 auf die Arbeitsbedingungen der JBBT. Nachdem die Holding ein entsprechendes Vorgehen genehmigt hatte, unterzeichneten der Beschwerdegegner und die JBBT am

10. September 2002 mit Wirkung ab Beginn des laufenden Monats einen Vertrag (*Employment Agreement*) über die Tätigkeit als COO im Rang eines *Senior Vice President*. Geregelt wurden hier im Wesentlichen Salär, Arbeitszeiten, Ferien, Kündigungsvorschriften und ausserordentliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Pensionsplan, Versicherungen, Verhaltenskodex und Disziplinarwesen. Die Rechtswahl erfolgte zugunsten des Rechts der Kaimaninseln, die Gerichtsstandsklausel verwies auf die dortige Gerichtsbarkeit. Zusätzlich

Die Vereinbarung "Expatriate Agreement" vom 1. Sept. 1999 enthielt nur sozialversicherungs-technische Aspekte und keine arbeitsrechtlichen Aspekte! Konnte nie ein Arbeitsvertrag sein das war schon für viele Testpersonen klar und offensichtlich, doch wenn Richter den zwingenden Inhalt nicht kennen oder nicht kennen wollen, dann ist dies bedenklich!

Kein Reporting an die Zürcher Bank BJB-ZRH, nur an die Mutter der BJB-ZRH d.h. die Holding Company und dies nur für JBBT und nicht die Trust- / Treuhandgesellschaft JBTC. Was bis heute von der Strafjustiz immer noch nicht verstanden wurde, obwohl mehrfach detailliert und ausdrücklich auch während den Einvernahmen der STA erklärt und auf WikiLeaks dokumentiert wurde.

Eine Sozialversicherungsvereinbarung mit dem Namen "Expatriate Agreement". Der Grund war sozialversicherungs-technisch nichts zu verlieren, da Cayman kein wirkungsvolle Sozialversicherungssystem hatte. Der Arbeitsvertrag wurde nur mit JBBT abgeschlossen und die JBTC, die Quelle der Daten, blieb aussen vor. Die beiden Verträge wurden Elmer anlässlich der 44 Einvernahmen NIE vorgelegt, ansonsten wäre das staatsanwaltliche Konstrukt sofort aufgefliegen! Die Strafprozessordnung verlangt, dass solche Sachverhalte dem Beschuldigten vorzulegen sind, was mit den Cayman Arbeitsverträgen bei 44 Einvernahmen nie geschah. Ja, der Cayman Arbeitsvertrag "Assignment as Chief Operating Officer" wurde per Zufall anlässlich einer Datenrückgabe 2014 in einem Ordner ausgehändigt und da flog die Sache mit den Gutachten Pieth/Geiser 2016 auf! Das Konstrukt der Zürcher Strafjustiz erlitt Schiffbruch!

schlossen Rudolf Elmer und die Bank Julius Bär & Co. AG am 16. September/10. Oktober 2002 eine Vereinbarung, mit welcher das *Expatriate Agreement* mit der Bank Julius Bär & Co. AG und das *Assignment* mit der JBBT per Ende August 2002 aufgehoben resp. durch den lokalen Vertrag mit der JBBT ersetzt werden sollte. Der Beschwerdegegner bleibe aber in der Vorsorgestiftung der Bär Gruppe versichert.

Innerhalb des Konzerns ist einzig die Bank Julius Bär & Co. AG eine Bank im Sinne von Art. 47 BankG. Die Vorinstanz ging davon aus, während der rund acht Jahre dauernden Tätigkeit des Beschwerdegegners auf den Kaimaninseln (vom 1. September 1994 bis 10. Dezember 2002) sei er nur im Zeitraum vom 1. September 1999 bis zum 31. August 2002 vertraglich mit der Bank Julius Bär & Co. AG verbunden gewesen, dies durch das *Expatriate Agreement*, welches das *Assignment as Chief Operating Officer* mit der JBBT ergänzte. Ab dem 1. September 2002 sei ein *lokaler* Vertrag mit der JBBT (nebst einer flankierenden Vereinbarung mit der Bank Julius Bär & Co. AG betreffend beruflicher Vorsorge, Schulkosten der Tochter und Unterstützung bei einer Rückkehr in die Schweiz) massgebend geworden. Der Beschwerdegegner könne jedoch auch schon gestützt auf das *Expatriate Agreement* nicht als Angestellter einer Schweizer Bank im Sinne von Art. 47 BankG betrachtet werden. Das konkrete Arbeitsverhältnis werde im *Assignment as Chief Operating Officer* mit der JBBT geregelt. Dort seien alle wesentlichen Elemente des Arbeitsvertrages enthalten. Das *Expatriate Agreement* hingegen umreisse die geschuldete Arbeitsleistung und die Funktionen bloss und befasse sich zur Hauptsache mit Belangen der Versicherung. Es fehlten Absprachen über Lohn, Arbeitszeiten etc. ebenso wie ein Weisungs- oder Rückberufungsrecht der Bank Julius Bär & Co. AG. Diese Vereinbarung stelle bloss einen rudimentären Entsendevertrag dar, gleichsam einen "Rumpfarbeitsvertrag". Gegen das Vorliegen eines (vollwertigen) Arbeitsvertrages spreche auch, dass das *Expatriate Agreement* kein Weisungsrecht der Bank Julius Bär & Co. AG vorsehe.

In der Funktion als COO, aber insbesondere als Compliance Officer kann man nicht zwei Geheimhaltungsgesetzen im Sinne von Art. 47 BaG und Cayman Confidentiality Law unterstehen bzw. sich unterstellen. Geldwäscherei-Reporting an lokale Behörden wären damit unterbunden, denn als Compliance Officer von JBTC hätte Elmer mit jedem Reporting an lokale Behörden das BaG Art. 47 über ein Schweizer Bankkonto verletzt. Nur schon deshalb konnte Elmer nicht unter BaG Art. 47 der Schweiz stehen.

Der Beschwerdegegner war letztlich während seines gesamten Aufenthalts in den Kaimaninseln nie Angestellter einer Bank im Sinne des BankG. Seine dortige Tätigkeit beruhte zunächst auf einem Vertrag mit der Julius Bär Holding, die keine Bank im Sinne des BankG ist. Die vertraglichen Bande mit der Bank Julius Bär & Co. AG, die mit dem ab 1. September 1999 wirksamen *Expatriate Agreement* geschaffen worden sind, erfüllten die Kennzeichen eines Arbeitsvertrages nach Art. 319 ff. OR nicht. Namentlich war der Beschwerdegegner auch in dieser Zeit nicht dauerhaft in die Arbeitsorganisation der Schweizer

Zweitens ging es um Daten der JBTC und nicht der Bank JBBT, was einen wesentlichen Unterschied in den gesetzlichen Bestimmungen in den Cayman Islands und auch in der Schweiz ausmacht.

Bank integriert; er stand zu dieser weder in einem persönlichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Subordinationsverhältnis noch war er entsprechend weisungsgebunden (vgl. BGE 125 III 78 E. 4 S. 81; Urteil 4A_504/2015 vom 28. Januar 2016 E. 2.1.1 mit Hinweisen). Der Beschwerdegegner rapportierte gemäss dem mit der JBBT abgeschlossenen *Assignment* als deren COO zwar an die Schweizer Konzernzentrale. Diese Vorgabe schuf aber zum einen wiederum eine Verbindung zur Holding und nicht zur Bank, zum andern kamen darin in erster Linie konzernorganisatorische Belange ("Business Line-Struktur") zum Ausdruck, nicht eine arbeitsvertraglich relevante betriebsorganisatorische Einbindung des Beschwerdegegners in die Bank Julius Bär & Co. AG. Dass unter der gemäss Art. 121 Abs. 1 IPRG für Begründung und Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zuständigen Rechtsordnung der Kaimaninseln – als dem Ort, an welchem der Beschwerdegegner gewöhnlich seine Arbeit verrichtete – etwas anderes gelten könnte, ist nicht ersichtlich (vgl. JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, in: Zürcher Kommentar zum IPRG, Band II, 3. Aufl. 2018, N. 46 f. zu Art. 121 IPRG).

Es war nicht JBBT, welche die Trusts verwaltete. Es war deren Tochtergesellschaft Julius Bär Trust Company Ltd., Cayman Islands d.h. also JBTC, welches offensichtlich kein Bank ist und auch nie im Auftrag der Zürcher Bank gearbeitet hatte. JBTC hat für ihre Trustkunden Bankkonten bei der Zürcher Bank verwaltet und dies letztlich im Auftrag (gemäss Trust Deed) des unterliegenden Trusts. Die Schweizer Bank war Beauftragte der JBTC und nicht wie die zwei SVP-Bundesrichter behaupteten, die Trusts werden von der Zürcher Bank aus bei der Cayman Bank JBBT verwaltet! Das ist der Nachweis, dass die beiden SVP-Bundesrichter keine Ahnung nur schon vom Grundsätzlichen des Trustwesens haben. Das ist bedauerlich, aber wahr!

3.3.4 Eigenschaft als Beauftragter

Die Banken erbringen angebotene Dienstleistungen häufig nicht vollumfänglich selber. Sie können gewisse Teile davon an Dritte – auch in anderen Rechtsräumen – delegieren, solange die geltende Bankenregulierung dies zulässt. ~~Letzteres trifft hier zu. Die JBBT leistet als Trägerin von sog. Trusts einen Beitrag im Rahmen komplexer Vermögensverwaltungsmandate. Das schweizerische Recht kennt das Konzept des Trusts zwar nicht. Ausländische Rechtsinstitute dieser Art werden in der Schweiz indessen grundsätzlich anerkannt (Übereinkommen vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung [SR 0.221.371], für die Schweiz in Kraft seit 1. Juli 2007).~~

Das mag stimmen, jedoch ist nicht die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich (BJB-ZRH) der Zulieferer, sondern die BJB-ZRH führt nur das Bankkonto, welches von JBTC als Trustee (Verwalter) für den Trust bei BJB-ZRH eröffnet hat. Die BJB-ZRH ist damit nur Dienstleistungserbringer von JBTC und hat keine Verwaltungsaufgaben im Sinne von Entscheide, Buchführung etc. zu vollbringen. Das Trust-Konzept spielt hier nicht bzw. ist vom Gericht bedauerlicherweise in einem match-entschiedenen Punkt nicht verstanden oder wollte nicht

Grundsätzlich werden auch "zuliefernde" Dienstleister in das Bankgeheimnis einbezogen. Soweit sie juristische Personen sind, handeln ihre Mitarbeiter für sie jeweils in der Eigenschaft als "Beauftragte" im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG. Nach dem Willen des Gesetzgebers begründet bereits etwa der rein faktische, nicht bankgeschäfts-spezifische Datenzugang eines externen IT-Supports den persönlichen Geltungsbereich (vgl. oben E. 3.3.2). Damit kann es erst recht nicht darauf ankommen, ob die vom Drittbetrieb angestellte oder beauftragte Person unmittelbar zur Mitarbeit an der konkreten Dienstleistung beigezogen wird oder ob sie – wie der Beschwerdegegner – die preisgegebenen Kundendaten in Ausübung einer Stabs- oder Li-

nienfunktion ohne direkte Teilnahme an den konkreten Finanzdienstleistungen wahrgenommen hat.

Eine Auslagerung erfolgte hier nicht wie bereits erklärt. BJB-ZRH ist nur verantwortlich für die Führung von Bankkonten des Trusts. Federführend ist JBTC bzw. der Trustee und BJB-ZRH ist die Beauftragte und nicht umgekehrt! Der Kunde hat zudem keine rechtliche Beziehung mit BJB-ZRH, sondern nun mit JBTC, also der Trust-/Treuhandgesellschaft in Cayman. Mit JBTC hatte der Kunde überhaupt keine rechtliche Beziehung!

Lagert die Schweizer Bank indessen ein ganzes Geschäftsfeld, das heisst eine bestimmte Kategorie von Dienstleistungen, (soweit im Rahmen der bestehenden Regularien möglich) an ein nicht dem BankG unterstehendes Drittunternehmen aus, so wird der betreffende Kundendatenbestand der schweizerischen Rechtsordnung und damit dem Geltungsbereich des BankG entzogen. Dies trifft genauso für die Tätigkeit der ausländischen Zweigniederlassung einer Schweizer Bank zu (vgl. KLEINER/SCHWOB/WINZELER, in: Bodmer et al. [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, 2015, N. 366 zu Art. 47 BankG; vgl. BGE 143 II 202 E. 8.6.1 S. 219). Die Offenlegung der betreffenden Kundendaten kann in solchen Fällen nicht nach Art. 47 BankG bestraft werden, selbst wenn dieselben Daten im Zusammenhang mit der übergeordneten Dienstleistung daneben auch bei der schweizerischen Bank verbleiben. Dasselbe gilt, wenn die Bank eine eigene Dienstleistung, etwa die Vermögensverwaltung, durch eine bei Dritten eingekaufte Dienstleistung ergänzt, soweit diese einen rechtlich und wirtschaftlich eigenständigen Vorgang darstellt. Die wirtschaftliche Eigenständigkeit kann auch dann gegeben sein, wenn die Drittdienstleistung ihrem Zweck nach ganz auf die Hauptdienstleistung der Schweizer Bank ausgerichtet ist.

Falsch! Es handelt sich um Daten der JBTC, einer Trust- / Treuhandgesellschaft und nicht eine Bank!

Der Beschwerdegegner behändigte anlässlich seiner Tätigkeit für die auf den ~~Kaimaninseln~~ domizilierte und nach dortigem Recht konstituierte Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. (JBTC) Bankkunden-~~daten~~ der Bank Julius Bär & Co. AG. Nach den nicht in Zweifel zu ziehenden Feststellungen der Vorinstanz waren denn auch nach wie vor Kundenbeziehungen des schweizerischen Bankinstituts betroffen. Bereits das Bezirksgericht hatte erkannt, dass die Geschäfte resp. Kundenbeziehungen der JBTC ~~notorisch~~ über das schweizerische Mutterhaus resp. über die Schwestergesellschaft, hier die Bank Julius Bär & Co. AG, laufen. Es liege daher nahe, dass der Kundenstamm der JBTC Bestandteil desjenigen der Bank Julius Bär & Co. AG sei. Was das Zusammenwirken der beiden Institute betrifft, geht die Vorinstanz – für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG) – von einer "~~Trust Company-Struktur~~" aus, bei welcher der Kunde der Bank Julius Bär & Co. AG (~~Settlor~~) einen Trust auf den Kaimaninseln begründet. Dabei überträgt er bestimmte Vermögenswerte auf eine oder mehrere andere Personen (~~Trustees~~). Der ~~Trustee~~ – hier die JBTC – hat die Aufgabe, die ~~betreffenden~~ Vermögenswerte zu verwalten und für einen vom Begründer bestimmten Zweck einzusetzen.

Der Kunde d.h. der Settlor/Grantor steht NUR in einem rechtlichen Vertragsverhältnis mit der JBTC und nicht mit der BJB-ZRH. BJB-ZRH ist kein Mutterhaus, sondern nur eine Schwestergesellschaft wie auch BJB-NYC, BJB-LON, die das Trustgeschäft auch mit JBTC gleich wie mit BJB-ZRH betrieben.

Das ist eine Vermutung und zudem noch falsch, denn die meisten Kunden kamen von BJB-NYC und BJB-LON bzw. wurden von diesen Gesellschaften bei JBTC eingeführt. Da zeigt sich die unglaubliche Unkenntnis der Vorinstanz bzw. die schlampige Abklärung des tatsächlichen wirtschaftlichen Sachverhaltes.

Falsch! Die BJB-ZRH kann nie Settlor sein! Da zeigt sich die Inkompetenz des BG! BJB-ZRH kann höchstens Vermittler zu JBTC sein. Der Settlor (UK) bzw. Grantor (USA) ist derjenige, der die Vermögenswerte persönlich in den Trust einbringt.

Falsch! Die Vermögenswerte werden nur auf den Trust übertragen und der Trustee (Verwalter, Treuhänder) hat keine vermögensrechtliche Ansprüche am Trustvermögen. Nicht einmal die Begünstigten im Normalfall. Falsche Sachverhaltsdarstellung des BG.

Dieser Zweck besteht darin, bestimmte Personen (*Beneficiaries*) zu begünstigen; der Begünstigte kann mit dem Begründer identisch sein. Der *Trust* hält – mitunter über eine Gesellschaft (*Company*) – die effektiven Vermögenswerte auf einem Konto bei der Schweizer Bank. Von hier aus erfolgen Leistungen an den Destinatär (vgl. zum Ganzen den Bericht des Bundesrates vom 3. Juli 2013 zur Abschreibung der Motion "Bankgeheimnis. Gleich lange Spiesse", in: BBl 2013 6309 ff., 6313 f.).

Falsch JBBT! Die Gesamtkontrolle muss immer beim Trustee (JBTC, Treuhänder) bleiben und darf nach Cayman und anerkanntem Trustrecht nicht abgegeben werden. Wird dies gemacht, dann ist es ein Shame Trust d.h. ein widerrechtlicher Trust, der rechtlich gesehen nicht existiert! BJB-ZRH ist nur Dienstleister d.h. führt Bankkonten und setzt Entscheide von JBTC, dem Trustee, um und durch! BJB-ZRH darf keine Entscheide fällen solange keine Autorisation des Trustees vorliegt und darf schon gar nicht die Gesamtkontrolle ausüben! Wäre dies der Fall, dann handelt es sich um einen Shame Trust. Solchen Quatsch in einem BGE zu veröffentlichen ist mehr als bedenklich!

Diese Zusammenarbeit macht die Tätigkeit der JBBT nicht zum integrierenden Bestandteil von Vermögensverwaltungsmandaten der Bank Julius Bär & Co. AG. Wohl sind die Mandate nicht vollständig an die Schwestergesellschaft auf den Kaimaninseln "exportiert" worden; sie verblieben unter der Gesamtkontrolle der Bank Julius Bär & Co. AG und waren für diese nach wie vor bilanzwirksam. Jedoch handelt es sich bei der Dienstleistung der JBBT – im Wesentlichen dem Zurverfügungstellen von Trusts – um eine rechtlich und wirtschaftlich eigenständige Ergänzung der Vermögensverwaltungsmandate der Bank Julius Bär & Co. AG. Die jeweiligen Beiträge ergeben kombiniert eine Gesamtdienstleistung. Sie sind, wenn auch von unterschiedlichem Gewicht, so doch funktional gleichrangig. Darin unterscheidet sich die JBBT beispielsweise von den (als Beauftragte im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG aufzufassenden) Rechenzentren. Denn diese stellen bloss Instrumente zur Bewältigung einer – ganz bei der Bank verbleibenden – Aufgabe zur Verfügung.

Unter diesen Voraussetzungen fällt der bei der JBBT angestellte Beschwerdegegner auch nicht als (von dieser abgeleiteter) Beauftragter in den persönlichen Geltungsbereich der Strafnorm.

Falsch! Die Daten sind von JBTC, jedoch mit der Uebergabe der Daten an die schweizerischen Steuerverwaltung hat Elmer tatsächlich die Geheimnisverletzung in der Schweiz verübt. Elmer wollte die Schweizer Behörden auf den Missbrauch aufmerksam machen. Die rückforbare Steuern belaufen sich nur schon für die Bank in der Schweiz auf ca. CHF 100 Mio. und Schweizer Kunden mit zweistelligen Millionenvermögen sind da nicht eingerechnet (siehe WikiLeaks Whistleblowerbrief von Elmer).

3.4 Räumlicher Geltungsbereich (Territorialitätsprinzip)

Die dem Beschwerdegegner vorgeworfenen Geheimnisverletzungen hat er im Ausland verübt. Nach dem Gesagten wird er vom persönlichen Geltungsbereich von Art. 47 BankG nicht erfasst. Daher entfällt die Prüfung, ob die unter diesem Titel vorgeworfenen Handlungen grenzüberschreitend wirksam wären und ob solche Verstösse in den räumlichen Geltungsbereich der Strafbestimmung und damit in die Zuständigkeit der schweizerischen Jurisdiktion fallen (vgl. Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 StGB [Art. 7 Abs. 1 aStGB]).

4. Verletzung des Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB)

4.1 Die Beschwerdeführerin vertritt die Rechtsauffassung, der Beschwerdegegner sei hinsichtlich eines Teils der Datenweitergaben zusätzlich nach Art. 162 StGB zu verurteilen. Nach dieser Bestimmung macht sich unter anderem derjenige strafbar, der ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät.

4.2 Zur Frage des Verhältnisses zwischen Art. 47 BankG und Art. 162 StGB wies die Vorinstanz zu Recht auf BGE 141 IV 155 E. 4.2.5 S. 164 hin. Dort hat das Bundesgericht betreffend Art. 273 StGB (wirtschaftlicher Nachrichtendienst) festgehalten, dass die Übergabe von Daten zahlreicher ausländischer Kunden einer schweizerischen Bank an ausländische Behörden nicht nur die Geschäftsgeheimnisse der einzelnen Kunden, sondern auch Geschäftsgeheimnisse der Bank selber betrifft. Das Bank(kunden)geheimnis dient dementsprechend nicht nur dem einzelnen Bankkunden. Es hat vielmehr institutionelle Bedeutung und schützt – noch über die Interessen der betroffenen Bankinstitute hinaus – auch die kollektiven Interessen des schweizerischen Finanzplatzes (BGE a.a.O. S. 164). An dieser weiten Definition des Schutzzumfangs des Bankgeheimnisses ist festzuhalten. Art. 47 BankG, welcher das Bankgeheimnis strafrechtlich absichert, schützt also nicht nur die Geheimhaltungsinteressen der Bankkunden, sondern auch – damit verbundene – Geschäftsinteressen der Bank. Daraus ergibt sich, dass Art. 47 BankG auch das in Art. 162 StGB anvisierte Rechtsgut abdeckt. Im Verhältnis zu dieser Bestimmung ist Art. 47 BankG in der hier interessierenden Konstellation *lex specialis*, welche die allgemeinere Norm verdrängt (unechte Idealkonkurrenz; vgl. NIGGLI/HAGENSTEIN, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, N. 55 zu Art. 162 StGB mit Hinweisen auf die uneinheitliche Doktrin). Die Verletzung des Geschäftsgeheimnisses wird erst selbstständig bedeutsam, wenn es um Unternehmensdaten geht, die keinen Kundenbezug haben und somit das Bankkundengeheimnis nicht tangieren. Das macht die Beschwerdeführerin aber nicht geltend.

4.3 Auf die Ausführungen der Parteien zum Tatbestandselement der gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht, das Geschäftsgeheimnis zu bewahren, braucht somit nicht mehr eingegangen zu werden. Zu bemerken bleibt, dass die Nichtanwendung von Art. 162 StGB formal nicht zu einem Freispruch führt.

Es geht um das Geschäftsgeheimnis der JBTC und nicht um das schweizerische Geschäftsgeheimnis! Die Verletzung des Cayman Geschäftsgeheimnis muss auch unter dem Aspekt des Cayman Whistleblowerschutz bzw. des UK-Whistleblowerschutz betrachtet werden, was das BG und das Zürcher Obergericht bewusst nicht machte. Es wäre ein entlastender Umstand, denn man im Verfahren aussen vor lassen wollte, obwohl Schwerstkriminelle Kunden von JBTC waren. Rechtfertigungsgründe von Elmer wurden gezielt ignoriert, um Elmer möglichst zu schädigen bzw. ein zürcherisches/schweizerisches Exempel an ihm und seiner Familie zu statuieren.

Das schweizerische Geschäftsgeheimnis wird hier damit extraterritorial angewendet d.h. auf die Cayman Islands. Nicht berücksichtigt wurde, dass Cayman ein Whistleblowergesetz kennt, das Elmer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von englischen Gerichten freigesprochen worden wäre (Elmer legte diverse kriminelle Kunden und Praktiken der JBTC offen auf WL und im Guardian UK 2008) und die Bär Cayman Einheiten wurden grösstenteils liquidiert. Einzig die Schweizer Strafjustiz schützte die kriminelle Organisation in den Caymans.

5. Verletzung des rechtlichen Gehörs

Im Eventualstandpunkt beantragt die beschwerdeführende Oberstaatsanwaltschaft eine Rückweisung an die Vorinstanz, damit diese das Beweisverfahren wieder eröffne. Sie begründet diesen Antrag mit einer Verletzung des rechtlichen Gehörs im Verlauf der obergerichtlichen Verhandlung: Die Vorinstanz habe den Zeitplan nicht angepasst, nachdem die Verteidigung ein arbeitsrechtliches Privatgutachten eingereicht habe. Es sei ihr zu wenig Zeit geblieben, um angemessen darauf zu reagieren.

Das angesprochene Privatgutachten befasst sich mit der Frage, ob der Beschwerdegegner nach arbeitsvertragsrechtlichen Gesichtspunkten persönlich der Geheimhaltungspflicht des Bankengesetzes unterstand und sich auf diese Weise nach Art. 47 BankG strafbar machen konnte. Es behandelt rechtliche Aspekte, die bereits im erstinstanzlichen Urteil vom 12. Januar 2015 thematisiert (wenn auch gegenteilig beantwortet) worden sind. Mit der Vorlage des Privatgutachtens am Vorabend des zweiten und letzten obergerichtlichen Verhandlungstages sind keine grundlegend neuen Elemente in die Verhandlung eingeführt worden. Insoweit ist nicht von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs resp. des Grundsatzes prozessualer Waffengleichheit – einer Ausprägung des Anspruchs auf ein faires Verfahren nach Art. 29 Abs. 1 BV – auszugehen.

Beschwerde des Rudolf Elmer (6B_1318/2016)

6. Verurteilung wegen Drohung (E-Mail "Hi dirty pig")

6.1 Der Beschwerdeführer wendet sich zunächst (in diesem Punkt nicht durch seine Verteidigerin vertreten) gegen die Verurteilung wegen Drohung. Er macht geltend, bei seiner Verurteilung aufgrund von Indizien seien entlastende Momente unberücksichtigt geblieben. Ausserdem sei die zugrundeliegende staatsanwaltschaftliche Untersuchung unvollständig.

6.2 Das Obergericht hält die Urheberschaft des Beschwerdeführers im Sinne des Anklagesachverhalts für erwiesen. Zwar seien rechtshilfweise Abklärungen betreffend IP- und E-Mail-Adressen ohne Resultat geblieben. Die IP-Adresse lasse sich aber auch so in Mauritius lokalisieren. Die Auswertung von sichergestellten Datenträgern im Besitz des Beschwerdeführers habe sodann keine direkten Hinweise auf den Anklagesachverhalt zutage gefördert. Mittels mehrerer Beispiele aus dem Datenbestand zeigt die Vorinstanz detailliert auf, dass der Beschwerdeführer unter dem Pseudonym "Robin Hood" aufgetreten ist

Es wurde vom BG nicht beachtet, dass die Email-Adresse von Robin Hood, die Elmer angeblich benutzte, nicht mit der Email-Adresse des Senders des Drohmails übereinstimmte. Elmer hat sich zwar als Robin Hood öffentlich bezeichnet und bekannt, dass heisst aber nicht, dass Dritte nicht Elmer als Robin Hood missbrauchten. Elmer wurde nicht nur als Robin Hood bezeichnet, sondern in der Schweizer Presse eine Vorverurteilung sondergleichen als Datendieb, Erpresser, Neo-Nazi, psychisch Kranker und Terrorist, ein rachesüchtiger Mensch usw. verübt. Das Argument des BG steht nicht nur auf schwachen Füßen, sondern ist einfach manipulativ, um die Abweisung zu rechtfertigen!

Die Unschuldsvermutung gilt noch heute, denn es gibt noch kein rechtskräftiges Urteil, das Obergericht muss dies erst noch erlassen.

und einschlägige Korrespondenz auch entsprechend gezeichnet hat. Es habe einem Muster des Beschwerdeführers entsprochen, Streitigkeiten mit seinem damaligen Arbeitgeber mit der Androhung einer "Whistleblower-Aktion" oder etwas Ähnlichem zu seinen Gunsten zu wenden. Verschiedene Indizien wiesen des Weiteren darauf hin, dass er sich zum fraglichen Zeitpunkt in Mauritius aufgehalten habe. Bezeichnend sei, dass er sich während der Untersuchung über seine Verteidigerin bei Christoph Hiestand für das E-Mail aus Mauritius entschuldigen wollte. Schliesslich sei der Anklagesachverhalt auch insofern erstellt, als es glaubhaft sei, dass der Adressat die E-Mail im Kontext mit der Vorgeschichte und im Wissen um einen Waffenbesitz des Beschwerdeführers ernstgenommen habe und darüber in Angst und Schrecken versetzt worden sei.

Der General Counsel der Bär Holding, Christoph Hiestand, wurde in diesem Strafverfahren mehrfach als Lügner überführt (z.B. seine Aussage bei der Staatsanwaltschaft: Er kenne die Ryffel AG nicht"; "man wollte Elmer nur beobachten, nicht stalken"; Elmer stehe unter dem Art. 47 BaG, obwohl er die Arbeitsverträge kannte usw.) und es kam auch zum Vorschein, dass die Privatdetektei Ryffel AG bereit ist, widerrechtliche Aufträge auszuführen (z.B. Gehilfenschaft bei der Ermordung von Nielson Peter, Fluglotse). Letztlich sind die Drohemails, welche die Familie Elmer erhielt, hauptsächlich von der "Goldküste" d.h. von Orten, da Bankmanager (Raymond Bär, Walter Knabenhans, Curtis Lowell jun., Michael Vukotic etc.) ihren Wohnsitz haben, gesandt worden.

Das BG widerspricht sich, denn im Urteil vom 7. März 2011 (6B_791/2010) gegen die verantwortlichen der Bär-Gruppe (Raymond Bär, Mike Bär, Rudolf Bär, Walter Knabenhans, Georg Schmid, Ryffel AG etc.) hatte Elmer in seiner Laienbeschwerde nichts von Willkür geschrieben, das Bundesgericht hatte ohne Hinweis von Elmer auf eine Willkürüge der Zürcher Justiz ausgesprochen, weil die Beweislage erdrückend war.

6.3

6.3.1 Der Beschwerdeführer zweifelt die Glaubwürdigkeit des Anzeigerstatters an. Er bezieht sich auf den Auftrag der Bank Julius Bär & Co. AG an eine Privatdetektei, den Beschwerdeführer und ihm nahestehende Personen, namentlich auch seine Familie, zu überwachen. Der Beschwerdeführer strengte ein Strafverfahren gegen verschiedene Exponenten der Bank – darunter der Anzeigesteller – und der Detektei an. Das Verfahren wurde am 24. Oktober 2011 eingestellt, nachdem der Beschwerdeführer und seine Ehefrau als gesetzliche Vertreter der gemeinsamen Tochter mit den Beanzeigten eine Vereinbarung abgeschlossen und – gegen eine Zahlung von Fr. 700'000.-- – die Strafanträge zurückgezogen und eine Desinteresseerklärung abgegeben hatten.

Was das Vorbringen betrifft, der Anzeigesteller habe gegenüber den Untersuchungsbehörden unwahre Angaben gemacht, nachdem er (der Beschwerdeführer) seinerseits Anzeige wegen Nötigung erstattet habe, so handelt es sich dabei um eine Darstellung der Sichtweise des Beschwerdeführers, die sich nicht mit der einschlägigen Beweiswürdigung der Vorinstanz auseinandersetzt und diese als willkürlich ausweist. Die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig, das heisst willkürlich ist oder auf einer Verletzung von schweizerischem Recht im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Die Rüge der willkürlichen Feststellung des Sachverhalts prüft das Bundesgericht gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG nur insoweit, als sie in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet worden ist. In der Beschwerde muss im Einzelnen dargelegt werden,

Die Beweiswürdigung ist tatsächlich unhaltbar, weil erstens nur belastende Umstände in die Beweiswürdigung einbezogen wurden und wesentlich entlastende Umstände ignoriert (Befragung Ehefrau, Konsultierung des beschlagnahmten Schweizer Reisepasse, Flugtickets, Befragung Standard Bank of Africa wo Elmer in welchem Land er während der fraglichen Zeit war usw.) und keine offensichtlichen Zeugen befragt und offizielle Dokumente (Schweizer Pass) berücksichtigt wurden. Das hat bereits einen kriminellen Charakter d.h. ein solches Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden. Passt jedoch zur Unterschlagung des Cayman Arbeitsvertrag "Assignment as Chief Operating Officer" durch die Staatsanwaltschaft.

Es ergaben sich nur "unterschiedliche Sichtweisen", weil der tatsächliche Arbeitsvertrag "Assignment as Chief Operating Officer" d.h. der Cayman Arbeitsvertrag von der Staatsanwaltschaft bis 2014 (Teilaktenrückgabe) unterschlagen wurden. STA Giger bekannte, es sei bedauerlich gewesen, dass der tatsächliche Arbeitsvertrag nicht in die Gerichtsakten eingeflossen sei. Dieser Sachverhalt musste dem Bundesgericht bekannt gewesen sein gemäss den Gutachten der beiden Rechtsprofessoren.

Die Behauptung, dass es "unterschiedlichen Sichtweisen" geben kann, zeigt, dass das BG weder Englisch kann noch versteht, was der zwingende Inhalt des Arbeitsvertrags ist. Die Akten zeigten unmissverständlich, dass Elmer von JBBT bezahlt wurde, dort an den CEO rapportierungspflichtig war, keine vertraglichen Beziehung zu Zürcher Bank hatte, JBBT gegenüber dem Immigration Board als Cayman Mitarbeiter deklarierte ansonsten hätte er keine Arbeitsbewilligung erhalten usw. Das BG lügt hier brandschwarz und ignoriert entlastende Umstände, um Justizfehler zu schützen bzw. deren Glaubwürdigkeit.

Vorinstanzliche Entscheidungsgründe sind sehr wohl erwähnt, jedoch das BG will dies nicht erkennen, um nicht auf die Beschwerde eintreten zu müssen d.h. entlastende Umstände werden damit auch systematisch vom BG ausgeschlossen. "Vorbei argumentieren" ist eine Feststellung, doch was vorbei-argumentiert wurde, legt das BG nicht offen.

inwiefern der angefochtene Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet. Auf bloss appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 141 IV 369 E. 6.3 S. 375 mit Hinweisen; 138 I 171 E. 1.4; 136 II 489 E. 2.8; 133 IV 286 E. 1.4). Den kantonalen Instanzen steht bei der Beweiswürdigung ein weiterer Spielraum des Ermessens zu. Willkür liegt nur vor, wenn der angefochtene Entscheid auf einer schlechterdings unhaltbaren Beweiswürdigung beruht, das heisst wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, welche der tatsächlichen Situation klar widersprechen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.1 S. 244; 138 I 49 E. 7.1, 305 E. 4.3; 138 V 74 E. 7).

Insoweit kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

6.3.2 Der Beschwerdeführer wirft dem Anzeigerstatter überdies vor, dieser habe tatsachen- und aktenwidrig behauptet, er unterstehe dem schweizerischen Bankgeheimnis. Seine eigenen ausführlichen Darlegungen über die arbeitsvertraglichen Verhältnisse und die Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz zeigen indessen gerade, dass es dazu ohne Weiteres unterschiedliche Sichtweisen geben kann. Generelle Rückschlüsse auf Manipulationen oder eine bewusste Irreführung seitens des Anzeigerstatters können daraus offenkundig nicht gezogen werden. Im Übrigen ist die Frage der Reichweite des Bankgeheimnisses rechtlicher Natur; sie kann daher von vornherein nicht Gegenstand einer Falschaussage sein.

6.3.3 Weiter rügt der Beschwerdeführer, die Untersuchungsbehörde habe entlastende Indizien und Beweise hinsichtlich eines ihm unterstellten Aufenthalts auf der Isle of Man und der Versendung des Droh-Mails aus Mauritius übergangen. Ebenso habe die Vorinstanz verkannt, dass es sinnlos gewesen wäre, in diesem Zusammenhang auf das Pseudonym "Robin Hood" zurückzugreifen, nachdem er dieses zuvor bei verschiedenen Gelegenheiten bereits verwendet habe.

Wiederum argumentiert der Beschwerdeführer damit an den vorinstanzlichen Entscheidungsgründen vorbei, so dass auch hier auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Rein appellatorischer Natur (vgl. oben E. 6.3.1) sind ferner die Mutmassungen über eine Manipulation der IP-Adresse seines Computers.

6.3.4 Bezüglich weiterer als unterlassen gerügter Untersuchungshandlungen (Beachtung des Reisepasses, Befragung der Ehefrau oder

Es ist für jeden Dritten nachzuvollziehen, dass hier entlastende Umstände nicht berücksichtigt bzw. gezielt ausgeschlossen wurden. Dem BG geht es nur darum, ein Argument ("rechtliches Gehör") vorzuschieben, um nicht auf die Beschwerde einzutreten. Es handelt sich um eine selektive und willkürliche Beweisermittlung, welches vom BG geschützt wird.

Es ist schon peinlich, dass die Einträge in einem Schweizer Reisepass nicht als entlastenden Umstand beurteilt werden können, die nicht Befragung der Ehefrau, der Mitarbeiter der Standard Bank of Africa etc. nicht als Verfahrensmangel erkannt werden will. Das BG verletzt das eigne Gesetz!

eines Vertreters der Standard Bank of Africa, für welche der Beschwerdeführer während seines Aufenthalts in Mauritius tätig war) legt der Beschwerdeführer zum einen nicht dar, dass er mit diesen Vorbringen im Untersuchungs- resp. gerichtlichen Verfahren nicht gehört worden wäre. Was sodann die Berücksichtigung des Reisepasses angeht, kann der Beschwerdeschrift auch nicht entnommen werden, welche entlastenden Umstände aus dem Dokument zu ersehen gewesen wären und inwiefern diese das Beweisergebnis hätten beeinflussen können. Auch diesbezüglich ist das Rechtsmittel nicht an die Hand zu nehmen (Art. 42 BGG).

6.3.5 Schliesslich ist das Rechtsmittel ebensowenig rechtsgenügend begründet, soweit der Beschwerdeführer allgemeine Kritik an der Führung der Untersuchung und des Prozesses übt. Die Vorbringen sind offensichtlich nicht geeignet, die vorinstanzliche Beweiswürdigung hinsichtlich des eine Drohung begründenden Sachverhalts (Versand des E-Mails) zu erschüttern oder gar die Unabhängigkeit der Vorinstanz in Frage zu stellen. Insbesondere können aus den Umständen, wegen derer das Obergericht eine Ergänzung der Anklageschrift veranlasst hat, keine Verfahrensmängel abgeleitet werden (vgl. Sachverhalt lit. B.b).

6.3.6 Was die Rüge zur mündlichen Eröffnung des vorinstanzlichen Urteils betrifft, wird auf das in diesem Zusammenhang ergangene Urteil des Bundesgerichts 1D_4/2017 vom 12. Mai 2017 verwiesen.

Die Rüge, dass der Oberrichter Peter Marti nach Abschluss der öffentlichen Urteilsverkündung mit seinen an den nicht vorbestraften Elmer angeblich persönlich gerichteten Worten: "Sie sind eine gewöhnlicher Krimineller, Sie haben alles für Geld gemacht etc." zeigt nicht nur seine Befangenheit, sondern er trägt dies gerade noch öffentlich zur Schau. Das BG will dies nicht erkennen bzw. schützt den Oberrichter!

7. Strafzumessung

Die Verteidigung ficht namens des Beschwerdeführers das Strafmass an mit der Begründung, die Vorinstanz habe nicht nur die Einsatzstrafe für die Urkundenfälschung zu hoch angesetzt, sondern auch die Gesamtstrafe bei der Asperation hinsichtlich der Drohung und der versuchten Nötigung fehlerhaft festgelegt; zudem sei die Strafzumessung im angefochtenen Urteil nicht pflichtgemäss begründet worden.

Jeder normal intelligente Mensch d.h. der Durchschnittsleser konnte das Dokument als Fälschung erkennen (viele Rechtschreibfehler, Inhalt wirr und fragwürdig etc.). WikiLeaks hat dieses Dokument auch als Fälschung publiziert d.h. verbal umschrieben! Sinn war für Elmer, WL zu testen, ob es alles publiziert, was WL erhält und nicht zensuriert. Die Schweizer Behörden und Schweizer Presse haben seit 2004 zensuriert d.h. keinen einzigen kriminellen Kunden öffentlich gemacht (Guardian UK 2008 Beweis). Angel Merkel hatte auf dieses Dokument auch nicht reagiert. Ein klassischer Fall von erkennbarer Fake News! Die Hinterhältigkeit liegt jedoch tatsächlich darin, dass die Schweizer Justiz die Bank und kriminelle Kunden sowie dubiose Banken in der Schweiz mit dem Bankgeheimnis schützen will und wollte.

7.1 Der Beschwerdeführer lässt die Einsatzstrafe von sieben Monaten für die Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) als – angesichts des bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe reichenden Strafrahmens – rechtsfehlerhaft angesetzt rügen. Er bestreitet die vorinstanzliche Auffassung, das im fingierten Schreiben der Bank an die deutsche Bundeskanzlerin praktizierte *name dropping* verstärke das Schädigungspotential seines Handelns. Dies könne ebensowenig wie das vorinstanzlich angeführte "hinterhältige und rücksichtslose Vorgehen" strafzumessungsrelevant sein, weil diese Elemente nur eine andere Umschreibung für das subjektive Tatbestandselement der Schädigungs- und Vorteilsabsicht dar-

stellten. Eine Qualifizierung der besagten Absichten als Voraussetzung der Strafbarkeit bedeutet allerdings nicht, dass sie gleichsam einem Doppelverwertungsverbot unterlägen und nicht mehr als Faktor zur Strafzumessung beigezogen werden dürften. Darin liegt somit kein Verstoss gegen Art. 47 StGB.

7.2 Weiter beanstandet der Beschwerdeführer, die Asperation infolge des Schuldspruchs wegen Drohung (Art. 180 StGB) sei nicht nur fehlerhaft, sondern im angefochtenen Urteil auch nicht hinreichend begründet worden (vgl. Art. 50 StGB). Das trifft jedoch nicht zu: Der Beschwerdeführer zitiert nur die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach die bezirksgerichtlich festgesetzte Einsatzstrafe von sechs Monaten (resp. 180 Tagessätzen Geldstrafe) "dem nicht mehr leichten Verschulden des Beschuldigten nicht mehr ganz angemessen" sei (S. 171 unten). Vorher aber legt die Vorinstanz die Schwere der Handlung und ihre Auswirkungen ausführlich dar; sie sagt auch, weshalb die Vorgeschichte (Observation der Familie des Beschwerdeführers durch Privatdetektive im Auftrag der Bank) zu keiner Milderung der Strafe führt.

7.3 Gerügt wird auch die Asperation infolge des Schuldspruchs wegen versuchter Nötigung (E-Mails aus Serfaus, August 2005). Entgegen der Vorinstanz dürfe nicht berücksichtigt werden, dass der Beschwerdeführer nicht "dazu stand", dass er im März 2005 eine CD mit Bankdaten versendet habe. Ein Verstoss gegen den Grundsatz, wonach die beschuldigte Person sich nicht selber belasten muss (Art. 113 Abs. 1 StPO), liegt indessen schon deswegen nicht vor, weil die Vorinstanz den erwähnten Gesichtspunkt bloss zur Begründung herangezogen hat, weshalb eine weitgehende Strafmilderung nicht in Frage komme.

7.4 Der Beschwerdeführer rügt schliesslich eine Nichtberücksichtigung von Strafmilderungsgründen im Zusammenhang mit der versuchten Nötigung. Die Vorinstanz habe festgehalten, nach Art. 48 lit. a Ziff. 2 StGB dürfe der Ausweg aus einer schweren Bedrängnis, in welcher sich der Beschwerdeführer infolge der Observation und ihrer Auswirkungen auf seine Familie befunden habe, nicht auf andere Weise möglich gewesen sein; an dieser Voraussetzung fehle es, weil er erst anderthalb Jahre nach den betreffenden Ereignissen, im März 2007, Strafanzeige erstattet habe. Diese Feststellung der Vorinstanz sei aktenwidrig. Tatsächlich habe seine Ehefrau die Sache schon im Juni 2005 angezeigt. Mit diesem Hinweis zeigt der Beschwerdeführer nun aber gerade, dass ihm in der damaligen Bedrängnis auch andere Mit-

Die Begründung der keinen Milderung der Strafe ist ein brandscharze Lüge des Obergerichts, welche das BG hätte erkennen müssen und damit wird das BG Mittäter in diesem Verfahren. Die Argumente sind: diverse Anzeigen des Beschuldigten und seiner Ehefrau seit 2003 bei der Polizei, Morddrohungs-email an Familie inkl sechsjähriges Kind, massive Nötigung (Bank bezahlte CHF 700 000 um Strafverfahren abzuwenden), diverse Nichtanhandnahmeverfügung durch Zürcher Justiz inkl. Obergericht, Willkürzüge des BG 6B_791/2010 an die Zürcher Justiz, Ignorierung der posttraumatische Belastungsstörung des Beschuldigten attestiert von führenden schweizerischen Aerzten. Das BG macht sich zum Komplizen der Bank, der Ryffel AG und des Zürcher Obergerichts, was jedoch wie ein roter Faden in den diversen Elmer Beschwerden (Beispiele: 6B_1223/2017, 1C_519/2016, das sind die Wesentlichen, jedoch gibt es noch diverse andere, die systematisch unter Gerichtspräsident Denys abgelehnt wurden), am BG nun offensichtlich geworden ist. Das vorliegende Urteil ist nur eines von vielen, welches bescheidene Arbeitsweise, Arbeitsqualität und -ethik des eindrücklich BG offenlegt.

Das BG schützt damit die kriminellen Handlungen der Ryffel AG und auch der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich bzw. deren Vertreter trotz Kenntnis der Verbrechen (6B-791/2010).

Aus den Gerichtsakten geht hervor, dass die Familie Elmer seit 2003 mehrfach Strafanzeige erstattete (z.B. Kt. Schwyz: 17.11.03, 19.11.2003, 30.06.2005, am 30.06.2005 wurde die Sache an Kapo Zürich von STA Schwyz überwiesen,/Kt. Zürich 02.07.2004, 08.07.2005) die Staatsanwaltschaft und Richter mehrfach die Anzeigen verschleppt, nicht darauf eingetreten und abgewiesen haben: Beweise: 1) Ueberweisung von SZ nach ZH datiert u bestätigt 30.06.2005; 2) 26.06.07 Abweisung Anzeige LSTA Frauenfelder-Nohl STA Sihl; 3) 23.05.08 Teilabweisung OGZ OR Peter Balmer; 4) 10.11.2009 nochmalige Abweisung LSTA Frauenfelder-Nohl; 5) 10.08.10 Abweisung OG OR Peter Balmer; 6) 07.03.2011 BG Willkürzüge Zürcher Justiz. Die KAPO ZH war seit 2004 über den Sachverhalt informiert u. hat sich bereits 2004 beim Arbeitgeber von Elmer gemeldet und beraten.
Konsequenz: die Lüge "Strafanzeige 2007 erst des Obergerichts" wird vom BG geschützt und gedeckt.

tel, sich zu wehren, bewusst waren und auch aus seiner damaligen Sicht keineswegs nur der Ausweg eines nötigen Handelns blieb.

Das wird bestritten. Das BG hatte sämtliche Unterlagen und ignorierte wesentliche entlastende Umstände. Die hier gemachten Bemerkungen und Beilagen weisen mehrfach nach, dass es um eine falsche Darstellung des BG handelt. Das BG unterstützt und schützt Retentionsmassnahmen gegen einen Whistleblower und insbesondere gegen die Ehefrau und die Tochter, die wegen diesen richterlichen und staatsanwaltlichen Vergeltungsmassnahmen einen Selbstmordversuch machte. Die Ärzteschaft war empört, was sich da die Strafverfolgungsjustiz sich erlaubte in der Cause Elmer. Menschenverachtende Massnahmen usw. im Namen der Schweizer Justiz!

7.5 Insgesamt setzt sich die Vorinstanz mit den wesentlichen schuldrelevanten Komponenten auseinander und würdigt diese zutreffend. Dass sie sich von rechtlich nicht massgebenden Gesichtspunkten hätte leiten lassen oder wesentliche Aspekte nicht berücksichtigt hätte, ist nicht ersichtlich. Die Strafzumessung hält sich auch im Rahmen des sachrichterlichen Ermessens (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.6 S. 61).

8. Verfahren zur Herausgabe der beschlagnahmten Dateien

8.1 Die Vorinstanz setzte dem Beschuldigten eine nicht erstreckbare Frist von drei Monaten (beginnend mit der Rechtskraft), um "konkret unter Angabe des Dateinamens, des Pfades und des Datenträgers zu substantiieren, welche Dateien er in Kopie herausverlangen möchte, an denen keine privatrechtlich besseren Ansprüche Dritter bestehen". Der Beschwerdeführer macht geltend, wenn die Vorinstanz von ihm den Nachweis verlange, dass an den Dateien keine privatrechtlich besseren Ansprüche Dritter bestehen, so bedeute dies, dass er seine Berechtigung an den fraglichen Daten darlegen müsse. Letztlich greife also eine gesetzlich nicht vorgesehene Beweislastumkehr. Es gelte jedoch die Vermutung, dass der vormalige Besitzer auch der Eigentümer sei. Die Eigentumsvermutung kommt hier indessen schon deswegen nicht zum Tragen, weil die privaten Daten des Beschwerdeführers und seiner Familie nicht ohne Weiteres von den Datenkonvoluten getrennt werden können, an denen er unbestrittenermassen nicht berechtigt ist. Der Beschwerdeführer räumt selber ein, die Bankkundendaten nach dem "Eichhörnchenprinzip" abgelegt zu haben. Die mit dem Erfordernis, herausverlangte private Daten zu substantiieren, verbundene faktische Zuweisung der Beweislast beeinträchtigt die Eigentumsrechte des Beschwerdeführers (Art. 26 Abs. 1 BV) daher nicht in dem Sinne, dass von einem unverhältnismässigen Eingriff auszugehen wäre. Aus dem gleichen Grund kann der Beschwerdeführer nicht für sich ins Feld führen, das Gesetz auferlege ihm bei der Rückgabe seiner privaten Daten, die sich auf beschlagnahmten Datenträgern befinden (vgl. Art. 267 Abs. 3 StPO [betreffend Gegenstände und Vermögenswerte]), keine Obliegenheit zur Mitwirkung.

Falsche Darstellung. Das "Eichhörnchenprinzip" bezieht sich darauf, dass die Daten in Deutschland, USA und England bei autorisierten Personen sichergestellt sind und bereit stehen für eine mögliche Veröffentlichung, um das Leben der Familie Elmer zu schützen, denn in den Daten enthalten höchstkriminelle Personen, Politiker und Wirtschaftsführer etc. bzw. widerrechtliches Verhalten der Strafjustiz.

Der Beschuldigte und die Familie ist bereit, mitzuwirken bei der Bestimmung der Datenrückgabe d.h. Fotos aus der Baby-Zeit der Tochter, Dokumente etc., die seit 2005 immer noch beschlagnahmt sind.

8.2 Weiter rügt der Beschwerdeführer als bundesrechtswidrig, dass ihm die Vorinstanz eine *nicht erstreckbare* Frist gesetzt hat, um Dateinamen, Pfad und Datenträger zu benennen. Der Einwand ist berechtigt. Richterliche Fristen sind grundsätzlich erstreckbar (Art. 92 StPO). Soweit kein besonderer Beschleunigungsbedarf besteht und kein

öffentliches oder privates Interesse entgegensteht, darf eine Erstreckung nicht vorweg ausgeschlossen werden; die in einem entsprechenden Gesuch vorgebrachten Gründe müssen ermessensweise gewürdigt werden können (vgl. Urteil 6B_229/2015 vom 30. April 2015 E. 1).

8.3 Ferner dringt der Beschwerdeführer mit dem Argument durch, es fehle an einer Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Kostenvorschusses im Hinblick auf den mit der Sichtung der Datenträger verbundenen Verwaltungsaufwand.

8.3.1 Der Sache nach setzen sich die Verfahrenskosten in allen von der StPO geregelten Verfahren zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 416 und Art. 422 Abs. 1 StPO). Die Aushändigung von Objekten, deren Beschlagnahme aufgehoben ist, stellt solchen behördlichen Aufwand dar (vgl. Art. 267 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 246 StPO). Dass er erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens anfällt, ändert daran nichts. Ungeachtet dieses Umstandes anwendbar bleibt auch die Verteilungsregel, wonach Verfahrenskosten von der beschuldigten Person getragen werden, wenn sie verurteilt wird (Art. 423 Abs. 1 und Art. 426 Abs. 1 StPO).

Was die *Höhe* des Kostenvorschusses anbelangt, ist die rechtliche Bemessungsgrundlage ebenfalls hinreichend. Bund und Kantone regeln die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest (Art. 424 Abs. 1 StPO). Die kantonale Verordnung vom 24. November 2010 über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden (GebV StrV) setzt Kostenrahmen für verschiedene Entscheide und andere verfahrensabschliessende Akte (§ 3 ff. und § 2 Abs. 2 und 3). In § 4 befasst sich die GebV StrV mit der Bemessung und Festsetzung der Gebühren der Staatsanwaltschaften, während die erwähnten Bestimmungen der StPO die gesetzliche Grundlage für die Kostenerhebung als solche resp. die gebührenpflichtigen Amtshandlungen umschreiben. Vorliegend geht es um nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens anfallenden Aufwand. Die Bemessung der Gebühr richtet sich unter anderem nach dem Zeitaufwand, welcher bei der Strafverfolgungsbehörde anfällt (§ 2 Abs. 1 lit. a). Im Übrigen gleicht die Ausgangslage derjenigen bei anderen Kausalabgaben. Hier gleichen das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip das Fehlen von formellgesetzlichen Bemessungsvorgaben aus (vgl. BGE 141 V 509 E. 7.1.1 S. 516; 135 I 130 E. 7.2 S. 140; 134 I 179 E. 6.1 S. 180; Urteil 2C_160/2014 vom 7. Oktober 2014 E. 5.2.4 und 6.2.1). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ent-

steht ein effektiver Verwaltungsaufwand, weil die privaten Dateien nicht ohne Such- und Kopieraufwendungen mit den beschlagnahmten Rechnern und anderen Datenträgern herausgegeben werden können.

8.3.2 Indessen durfte die Vorinstanz die Herausgabe der persönlichen Dateien nicht davon abhängig machen, dass der Beschwerdeführer dafür einen Kostenvorschuss leistet. Ein solcher gilt als Sicherheitsleistung im Sinne von Art. 383 Abs. 1 StPO. Dazu kann nur die Privatklägerschaft verpflichtet werden, die beschuldigte Person (Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO) hingegen erst im Verfahren vor Bundesgericht (vgl. Art. 62 f. BGG). Der Beschwerdeführer gilt im gesamten Strafverfahren, so auch im Beschlagnahmeverfahren, als beschuldigte Person (Urteil 1B_332/2012 vom 15. August 2012 E. 3.4).

8.4 Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, angesichts der grossen Datenmenge sei es ihm nicht möglich, den Dateinamen, den Pfad und den Datenträger zu benennen. Auch diese Rüge ist berechtigt. Die vorinstanzlichen Anforderungen sind diesbezüglich unverhältnismässig: Wenn der Beschwerdeführer nicht über die Dateien verfügt, wovon die Vorinstanz ausgeht, so ist er offenkundig auch nicht ohne Weiteres in der Lage, die geforderten Angaben, etwa zu den Pfaden, unter denen sie aufzufinden sind, zu liefern. Es muss ihm also die Datenstruktur zur Verfügung gestellt werden, damit er in die Lage versetzt wird, die herausverlangten privaten Dateien und ihre Orte präzise zu benennen.

8.5 Hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Abwicklung der beschlagnahmten Dateien resp. Datenträger ergangenen vorinstanzlichen Anordnungen beantragt der Beschwerdeführer, sein Rechtsmittel sei mit aufschiebender Wirkung zu versehen. Wohl ist die Beschwerde in Strafsachen gemäss Rechtsprechung ein ausserordentliches Rechtsmittel (Urteil 6B_653/2014 vom 22. Dezember 2017 mit Hinweisen), womit sie den Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Urteils grundsätzlich nicht von sich aus hindert (vgl. Art. 103 Abs. 3 BGG). Es versteht sich jedoch von selbst, dass die Strafverfolgungsbehörden das im angefochtenen Urteil vorgezeichnete mehrstufige Verfahren betreffend die Herausgabe von Daten, die dem Beschwerdeführer zustehen, nicht einleiteten, solange dieser Punkt vor Bundesgericht hängig war. Mit dem vorliegenden Urteil ist der Antrag gegenstandslos geworden.

9. Verlegung der Kosten im Untersuchungs- und bezirksgerichtlichen Verfahren

9.1 Der Beschwerdeführer ist für die nach Art. 47 BankG angeklagten Sachverhalte strafrechtlich nicht zur Rechenschaft zu ziehen. Was das zweite Strafverfahren (DG140203; Anklageschrift vom 30. Juni 2014 und Urteil des Bezirksgerichts vom 12. Januar 2015) angeht, auferlegte ihm die Vorinstanz trotzdem den Grossteil der Kosten der Untersuchung und der bezirksgerichtlichen Verfahren, einschliesslich derjenigen des obergerichtlichen Entsiegelungsverfahrens und jener der amtlichen Verteidigung. Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, der Beschwerdeführer habe vertragliche Geheimhaltungspflichten verletzt und dadurch die Strafverfahren adäquat-kausal und schuldhaft verursacht. Nur hinsichtlich des Schreibens an den deutschen Finanzminister müsse ihm nicht vorgeworfen werden, er habe zivilrechtliche Grundsätze verletzt.

Der Beschwerdeführer wendet ein, hinsichtlich des Anklagepunktes "WikiLeaks 2011" habe die Vorinstanz den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt. Für das Übrige gelte, dass Vertragsverletzungen, hier Verstösse gegen eine Geheimhaltungspflicht, keine zivilrechtlich vorwerfbare Verhaltensweise darstellten, welche die Einleitung eines Strafverfahrens bewirken könne.

Das Schweizer Zivilrecht wird hier für die Cayman Islands extra-territorial angewendet. Tatsache ist, dass Cayman einen Whistleblowerschutz kennt und dieser auch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ge-griffen hätte, denn die Cayman Offices der Julius Baer Group mus-ten geschlossen werden. Zudem untersteht Cayman der UK-Jurisdiction und dort ist der WB-Schutz etabliert. Die Schweizer Justiz verstösst gegen internationales Recht.

9.2 Nach Art. 426 Abs. 2 StPO können auch einer freigesprochenen Person die Verfahrenskosten unter anderem dann ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt hat. Bei der Kostenpflicht im Falle von Freispruch oder Verfahrenseinstellung handelt es sich um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Strafverfahrens verursacht wurde. Die Kostenüberbindung stellt mithin eine Haftung prozessualer Natur für die Mehrbeanspruchung der Untersuchungsorgane und die dadurch entstandenen Kosten dar. Gemäss Art. 41 Abs. 1 OR ist zum Ersatz verpflichtet, wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit. Widerrechtlich im Sinne der genannten Bestimmung ist ein Verhalten, wenn es gegen Normen verstösst, die direkt oder indirekt Schädigungen untersagen resp. ein Schädigungen vermeidendes Verhalten vorschreiben. Das Verhalten eines Angeschuldigten ist dann als widerrechtlich zu qualifizieren, wenn es in klarer Weise gegen Normen der Rechtsordnung verstösst, die ihn direkt oder indirekt zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichten. Vorausgesetzt sind regelmässig qualifiziert rechtswidrige und rechtsgenüchlich nachgewiesene Verstösse. Die Un-

Der Schaden wurde tatsächlich von STA Giger bzw. unbekanntem Dritten verursacht durch Zurückhaltung des beschlagnahmten tatsächlichen Cayman Arbeitsvertrags "Assignment as Chief Operating Officer", der dann auch zum Freispruch 2016 führte. STA Giger gab es 2016 am Gericht und gegenüber der Presse zu, dass es bedauerlich sei, den Cayman Arbeitsvertrag nicht in die Gerichtsakten gelegt zu haben und noch ein paar weitere fadenscheinige Begründungen, um seinen manipulative Handlungen zu verdunkeln und zu schleiern. Es ist eine Strafanzeige gegen STA Giger etc. hängig.

Es geht hier nicht um Schweizer Zivilrecht, sondern um die Rechtsnormen der Cayman Islands. Zudem kann Elmer betreffend BaG 47 kein unethische Verhalten vorgeworfen werden u damit wäre gem BG 6B_925/2018 Elmer keine Kosten aufzuerlegen: Zudem ist es verfassungswidrig, einem Beschuldigten wegen eines allein unter ethischen Gesichtspunkten vorwerfbaren Verhaltens Kosten zu überbinden (BGE 116 Ia 162 E 2g; Urteil 6B_1011/2018 vom 11. Dezember 2018 E. 1.2.). Nachdem Elmer bei den Steuerbehörden, bei der STA, bei der Bundesanwaltschaft die kriminellen Kunden meldete und eine Strafanzeige in Sachen Moonstone Trust/Pietro Supino machte, doch alle Institutionen sich weigerten Untersuchungshandlung gegen Bank Bär bezogen auf Bin Laden Consturition, Mexikanischer Polizeioffizier verurteilt für Drogendelikte, David Radler verurteilte Betrüger etc. zu machen, musste die Öffentlichkeit informiert werden auch um seine Familie zu schützen.

tersuchungs- resp. ~~Verfahrenskosten~~ müssen adäquat kausal auf das zivilrechtlich vorwerfbare Verhalten zurückzuführen sein (Urteil 6B_1200/2017 vom 4. Juni 2018 E. 4.4 mit Hinweisen).

Die Kostenaufgabe von ca CHF 350'000 oder mehr ist mit diesem Urteil bestätigt. Dieses Urteil ist bereits von EU Parlamentarier, Whistleblower-Organisation, führende Fachexperten etc. massiv kritisiert worden. Die Sache wird so oder so nun an den EGMR etc. weitergezogen und weitere Oeffentlichkeitsarbeit ist notwendig, um auch die Problematik der Schweizer Justiz aufzuzeigen.

Bei der Bestimmung von Art. 426 Abs. 2 StPO handelt es sich um eine ~~Kann-Vorschrift~~. Das Bundesgericht beurteilt den vorinstanzlichen Kostenentscheid insoweit zurückhaltend. Es schreitet nur ein, wenn das Sachgericht den ihm zustehenden Ermessensspielraum überschritten hat (Urteil 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.3).

Elmer hat in keinem Zeitpunkt als Exponent der JBBT Daten der Bank Julius Bär & Co. AG., Zürich bearbeitet. Das ist einfach nur falsch! Die Daten stammen von der JBTC und Elmer war weder bei der JBTC angestellt, noch ist die JBTC in irgendeinerweise mit einer Schweizer Gesellschaft verbunden. Das Schweiz. Bankgeheimnis wird hier extra-territorial auf eine caymännischen Trust-/Treuhand-gesellschaft (die nicht unter Cayman Bankenrecht steht) angewendet, um eine zivilrechtlich vorwerfbare Handlung zu kon-struieren und folglich die Kosten Elmer aufzuerlegen!

9.3 Die Strafbehörden gehen davon aus, der Beschwerdegegner habe in seiner Zeit als COO der JBBT auf den Kaimaninseln Zugriff auf alle elektronischen Daten dieser Gesellschaft gehabt. Ausserdem sei er als "Hurrikan-Verantwortlicher" für die Anfertigung von Daten-Backups zuständig gewesen. Er habe beschlossen, Datenträger mit Sicherungskopien des operativen Tagesgeschäfts zu behalten, um sich damit im Hinblick auf Rechtshandel mit dem ehemaligen Arbeitgeber abzusichern. Ob die mit der Preisgabe solcher Daten einhergehende Verletzung vertraglicher Geheimhaltungspflichten eine "zivilrechtliche Vorwerfbarkeit" im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO begründet, kann dahingestellt bleiben. Denn als Exponent der JBBT, welche Daten der Bank Julius Bär & Co. AG bearbeitete, hat der Beschwerdeführer mit Blick auf die institutionelle Dimension des schweizerischen Bankkundengeheimnisses (vgl. E. 3.3.2) offenkundig eine der schweizerischen Rechtsordnung angehörende Norm verletzt.

Das Strafbehörden wussten bereits 2006, 2009 und dann 2016, dass Schweizer Recht nicht nur Anwendung kommen kann. Zudem war der Staatsanwaltschaft bekannt, dass ein Strafverfahren in den Cayman Islands offen ist und auch von der USA FBI untersucht wurde. Eine wahrheitsgemäss Abklärung der Sachverhalte, was die schweizerische Strafprozessordnung Art. 2 und 3 fordert, geschah weder bei den Strafverfolgungsbehörden, noch wurde dies vom Bundesgericht gerügt, sondern die Gesetzesverletzung wurden vom Bundesgericht geschützt.

Unter dem Gesichtspunkt eines unter solchen Umständen adäquat kausal veranlassten Strafverfahrens ist sodann nicht ersichtlich, inwiefern es an einem entsprechenden Zusammenhang zwischen dem "zivilrechtlich" vorwerfbaren Verhalten und den Untersuchungs- resp. Verfahrenskosten fehlen sollte. Insbesondere ist mit der Vorinstanz ~~da~~ darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob und in welchem Umfang eine Strafuntersuchung durchzuführen sei, anhand des Wissensstandes der Strafbehörden im Zeitpunkt der jeweiligen Verfahrensschritte zu betrachten ist. Soweit einschlägige normwidrige Verhaltensweisen des Beschwerdeführers festgestellt sind, waren diese nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken. Die Strafbehörden durften sich in Ausübung pflichtgemässen Ermessens grundsätzlich zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst sehen (BGE 116 Ia 162 E. 2c S. 170 f.).

Das Strafverfahren bzw. die Strafanzeige "Verdacht der Irre-führung Justiz etc. u.a. gegen STA Peter Giger zeigt die Hintergründe klar auf, was das BG ignorierte.

9.4 Art. 426 Abs. 2 StPO ist freilich nur anwendbar, soweit die angeklagten Sachverhalte, hinsichtlich derer ein Freispruch erging, im Einzelnen erstellt sind. Der angefochtene Entscheid enthält zu allen angeklagten Punkten vollständige Sachverhaltsfeststellungen (Art. 105 Abs. 1 BGG).

9.4.1 Die unter den Komplex "WikiLeaks 2008" fallenden Sachverhalte sind nicht substantiiert bestritten. Diese können ohne Weiteres als gegeben angenommen werden.

9.4.2 Zu prüfen ist indes, ob der Beschwerdeführer zu Recht rügt, die Vorinstanz habe im Komplex "WikiLeaks 2011" willkürliche Sachverhaltsfeststellungen getroffen resp. dabei Bundesrecht verletzt (vgl. Art. 105 Abs. 2 BGG).

Konnte nicht bewiesen werden und Elmer hat übrigens während der ganzen Pressekonferenz klar von Daten gesprochen, die er aufgrund seiner Whistleblower-Web-seite nach 2008 erhalten habe. Die Schweizer Justiz hat damit extraterritorial ihr Recht angewendet und sich damit auch der Verletzung internationalem Recht schuldig gemacht, was das BG natürlich nicht sehen und anerkennen will. Gefahr besteht nun, dass die Schweiz ihre territorialen Rechte regelmässig wie hier auf England ausdehnt. Dies wird mit diesem Fall Praxis.

Die Staatsanwaltschaft warf dem Beschwerdeführer vor, ab Mitte November 2010 eine zweite Kampagne von Publikationen über WikiLeaks vorbereitet zu haben. Am 17. Januar 2011 fand im Londoner Journalistenclub "Frontline Club" eine Pressekonferenz statt, in deren Rahmen der Beschwerdegegner dem Sprecher und führenden Aktivisten der Enthüllungsplattform WikiLeaks, Julian Assange, zwei CDs übergeben hat. Die Vorinstanz kam zum Schluss, es stehe fest, dass er vor oder während der Pressekonferenz Daten der Bank Julius Bär & Co. AG an WikiLeaks weitergeleitet habe. Dabei habe es sich um mindestens diejenigen Daten gehandelt, welche er bereits im Jahr 2005 der Zeitschrift *Cash* und der ESTV zugestellt habe.

Nach eingehender Würdigung der Indizien stellte die Vorinstanz fest, der Beschwerdegegner habe im zeitlichen Umfeld der Londoner Pressekonferenz vom 17. Januar 2011 Daten der Bank Julius Bär & Co. AG an WikiLeaks übergeben. Der Anklagesachverhalt "WikiLeaks 2011" sei insgesamt erstellt.

Die Vorinstanz schliesst, die Daten stammten mindestens zum Teil aus dem gleichen Bestand wie diejenigen aus den Vorgängen des Jahres 2005; sie seien also mit jenen (im entsprechenden Umfang) identisch. Somit ist nicht dargetan, ob und inwieweit überhaupt *neue* Daten publiziert worden sind. Die Offenbarung eines Datenbestandes, der mit dem früher publizierten identisch ist, ist aber nur geeignet, die im BankG geschützten Interessen erneut zu tangieren, wenn die frühere Publikation entweder gar nicht mehr öffentlich verfügbar ist oder wenn im Rahmen einer "Zweitverwertung" von erheblich früher publizierten Daten gleichsam eine Neuauflage stattgefunden hat, welche die

öffentliche Verfügbarkeit der – immer noch resp. wieder als geheim zu taxierenden – Daten substantiell erhöht hat. In diesem Fall fehlte es an einer Rechtswidrigkeit im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO. Die Frage kann indessen mit Blick auf das Folgende offenbleiben.

Die Vorinstanz erwog, der Beschuldigte gebe an, an der Pressekonferenz (vorab aus praktischen resp. Sicherheitsgründen) zwei leere CDs übergeben zu haben. Der Anlass als solcher, die sichergestellten Daten über deren Vorbereitung und seine damaligen Äusserungen legten zwingend nahe, dass WikiLeaks vom Beschuldigten Bankdaten erhalten habe. Der Beschuldigte habe fortwährend betont, "vor den Kameras der Weltpresse" leere CDs übergeben zu haben – was ja an sich wenig relevant sei und zwanglos so angenommen werden könne –, hingegen die Frage, ob er WikiLeaks im Vorfeld Daten habe zukommen lassen, derart kryptisch beantwortet, dass es geradezu auf eine Selbstbelastung hinauslaufe. Es sei kaum vorstellbar, dass die Pressekonferenz bloss eine aufwendige Inszenierung gewesen sei und der Beschuldigte die Exponenten von WikiLeaks und die – über die Medien präsent – Weltöffentlichkeit "absolut schamlos und unverfroren hinters Licht geführt" haben könnte. Ebenso wenig sei davon auszugehen, dass er durch blosses Vorspielen der Bereitschaft, Daten zu übergeben, – in den Worten der Staatsanwaltschaft – "seine gesamte Gefolgschaft und all seine Helfer der Lächerlichkeit preisgeben" und "seine Hausmacht ohne Not und völlig sinnlos verheizen" wollte.

Die Staatsanwaltschaft hat keinen Versuch gemacht, um den Sachverhalt wirklich abzuklären und wahrheitsgemäss den Sachverhalt festzustellen d.h. es wurde unterlassen, Julian Assange, Daniel Domscheit-Berg, Martin Woods etc. mittels Rechts-hilfe zur Sache zu befragen. Die Staatsanwaltschaft nimmt einfach an und behauptet ohne Beweismittel zu haben, was ihr passt bzw. stützt sich auf Aussagen von Journalisten ab und einem Buch "Bankenterror", das nicht von Elmer geschrieben wurde. Die Schweizer Gerichte schützen jedoch solche Behauptungen, die von einer inkompetenten Staatsanwaltschaft gemacht werden wie das Ergebnis offenlegt d.h. keine Verurteilung von Elmer im Hauptanklagepunkt.

Nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen (Art. 10 Abs. 3 StPO), also daran, ob sich der Sachverhalt bei objektiver Betrachtung tatsächlich so verwirklicht hat, wie es das Beweisergebnis zunächst nahelegt. Abstrakte und theoretische Zweifel allein stellen die Gültigkeit eines in freier Beweiswürdigung ermittelten Sachverhaltes nicht infrage. Bei der Würdigung der als erheblich erkannten Beweise, das heisst bei der Feststellung der einzelnen konkreten Tatsachen, hat das Sachgericht einen erheblichen Ermessensspielraum (vgl. BGE 120 Ia 31 E. 4b S. 40). Die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts ist entsprechend eingeschränkt (vgl. BGE 138 V 74 E. 7 S. 82; 127 I 38 E. 2a S. 41). Zum Tragen kommt der *In-dubio*-Grundsatz, sobald nach einer vollständigen Beweiswürdigung relevante Zweifel fortbestehen (in BGE 143 IV 214 nicht publ. E. 13.1 des Urteils 6B_824/2016 vom 10. April 2017). Die Frage, ob der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt insgesamt mit Blick auf mögliche alternative Tathergänge vor der Unschuldsver-

mutung standhält, ist rechtlicher Natur und vom Bundesgericht frei zu beurteilen (zur amtl. Publ. bestimmtes Urteil 6B_804/2017 vom 23. Mai 2018 E. 2.2.3.5–7).

Entgegen der vorinstanzlichen Betrachtungsweise ist die Sachverhaltsvariante einer blossen Scheinübergabe keineswegs von der Hand zu weisen. Insbesondere sind – angesichts der damaligen Lage von WikiLeaks bei Weitem nicht nur im Sinne einer theoretischen Möglichkeit – Gründe dafür vorstellbar, dass die Enthüllungsplattform auch zu einer blossen Inszenierung ohne effektive Datenübergabe Hand geboten haben könnte: Presseberichte aus der Zeit um das Jahresende 2010 zeugen davon, dass WikiLeaks damals im Begriff war, in Zusammenarbeit mit verschiedenen internationalen Medien eine Vielzahl an diplomatischen Depeschen zu veröffentlichen, darunter diejenigen, welche sie von dem bei der US-Armee tätigen IT-Spezialisten Bradley Manning erhalten hat. Nach Auffassung von US-Regierungsstellen gefährdete dieses Vorgehen das Leben zahlreicher Menschen. Ausserdem wurde befürchtet, dass das Vertrauen in die Fähigkeit der Geheimdienste verloren gehen könnte, Geheimhaltung überhaupt zu gewährleisten (vgl. etwa die Berichte "CIA to examine impact of files recently released by WikiLeaks", Washington Post, 22. Dezember 2010; "CIA untersucht Wikileaks-Enthüllungen", Financial Times Deutschland, 23. Dezember 2010). Offenbar kurz vor der angekündigten Veröffentlichung von rund einer Viertelmillion Depeschen des US-Aussenministeriums kam es zu Cyberattacken auf die Website von WikiLeaks in Form von *Distributed-Denial-of-Service*-Angriffen (DDoS), welche darauf abzielten, jene lahmzulegen (Bericht "DDoS-Attacke auf Wikileaks vor angekündigter Veröffentlichung", Heise online, 28. November 2010). Dies wiederum soll dazu geführt haben, dass das für die Verwaltung von Internetdomains zuständige Unternehmen die Kennung "*wikileaks.org*" vorübergehend aufhob und die zentrale Website nicht mehr über die gewohnte Adresse erreichbar war (Bericht "US-Firma entzieht WikiLeaks die Internetadresse", Spiegel online, 3. Dezember 2010). Zudem verzeichnete WikiLeaks Probleme des Zahlungsverkehrs. So konnten Spendenzahlungen nicht mehr über den Bezahlendienst *Paypal* abgewickelt werden (Bericht "Paypal stoppt Geldfluss an WikiLeaks", Spiegel online, 4. Dezember 2010). In der Schweiz kündigte der Finanzdienstleister PostFinance an, das WikiLeaks-Konto aufzulösen (Bericht "Postfinance kündigt Wikileaks", Neue Zürcher Zeitung [NZZ], 6. Dezember 2010). Zwei Kreditkartenunternehmen und auch mindestens eine Grossbank blockierten zugunsten von WikiLeaks geleistete Zahlungen (Berichte "Wikileaks' Visa payments suspended", BBC News online, 7. Dezember 2010; "Bank of

America stoppt Geldfluss an WikiLeaks", Spiegel online, 18. Dezember 2010).

Das BG spekuliert und macht Vermutungen, die ohne nachhaltige Beweise in den Raum gestellt werden und als Tatsachen in einem Urteil festgehalten werden.

Angesichts dieser Entwicklungen konnten die Verantwortlichen von WikiLeaks durchaus daran interessiert sein, ihre in mehrfacher Hinsicht bedrängte Situation zu verbessern, indem sie eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung durchführten, die das im Umfeld der globalen Banken- und Finanzkrise aktuelle Thema der steuerrelevanten Offshore-Aktivitäten von Finanzinstituten betraf. Damit konnten sie sich eine gewisse Verminderung des Drucks der Regierungen erhoffen, welche im Rahmen eines "konzertierten Vorgehens" (NZZ, a.a.O.) im Begriff zu sein schienen, in existenzbedrohender Weise gegen WikiLeaks vorzugehen. Aus Sicht der Beteiligten musste es sinnvoll erscheinen, an die schon erfolgten Offenlegungen von Bankkunden-daten zu erinnern ("WikiLeaks 2008"). Eine blosser Mitteilung über die bereits im Jahr 2008 publizierten Kundendaten einer Schweizer Bank wäre bei Weitem nicht gleich öffentlichkeitswirksam und zielführend wie eine spektakuläre Pressekonferenz gewesen. Über allfällige Zusammenhänge solcher Vorgänge und Interessenlagen mit der Londoner Pressekonferenz vom 17. Januar 2011 lässt sich freilich nur spekulieren. Das vom Beschwerdegegner geltend gemachte Alternativszenario zum angeklagten Sachverhalt erscheint jedenfalls aber nicht unplausibel. Daraus entstehen erhebliche Zweifel, ob sich der Sachverhalt so wie angeklagt abgespielt hat, das heisst ob die Veranstaltung wirklich nur unter der Prämisse Sinn ergeben konnte, dass der Beschwerdegegner effektiv unveröffentlichte Bankkundendaten übergeben hat. Der angeklagte Sachverhalt "WikiLeaks 2011" darf daher nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* nicht als gegeben angenommen werden.

Dies führt indessen nicht zu einer Entlastung des Beschwerdeführers, was die Kostenfolgen betrifft. Er hat bewusst einen Vorgang vorge-täuscht, der als potentielle Straftat unweigerlich eine Strafuntersuchung in der Schweiz nach sich ziehen musste, zumal die Zuständigkeit der hiesigen Justiz nach damaligem Kenntnisstand jedenfalls nicht von vornherein auszuschliessen war. Darin liegt eine Rechtswidrigkeit im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO.

9.5 Die Staatsanwaltschaft wendet sich im Verfahren 6B_1314/2016 gegen das vorinstanzliche Erkenntnis, das *Schreiben an den deutschen Finanzminister* stelle nur eine straflose Vorbereitungshandlung dar. Nachdem in diesem Punkt eine Verurteilung wegen versuchter Verletzung des Bankgeheimnisses aus Gründen des persönlichen An-

Diese Strafuntersuchung "Bankgeheimnisverletzung" wäre nicht notwendig gewesen, wenn die Staatsanwaltschaft die tatsächlichen Arbeitsverhältnisse (seit 2005 bekannt!) nicht vorsätzlich unterdrückt hätte, das internationale Recht beachtet worden wäre (Doppelstrafverfolgung), die Hinweise von Elmer und der Verteidigung nicht ignoriert, sondern geprüft worden wären und letztlich der schriftlichen Sachverhaltsdarstellung (Verfügung 6. April 2006 der Staatsanwaltschaft) gefolgt wäre. Auch wurde massiv gegen den Grundsatz "alle sind vor dem Gesetz gleich" durch Richter und Staatsanwaltschaft verstossen. Das Strafverfahren gegen die Bank "Ver-gehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenver-sicherung" wurde mit der Begründung eingestellt: " Elmer arbeitete seit 1994 für eine unabhängige Gruppengesell-schaft mit Sitz in den Cayman Islands, mit lokalem Arbeitsvertrag mit entspre-chender Entlohnung. Zusätzlich sei er durch die Bank in der Schweiz sozialversicherungstechnisch abgesichert gewesen." Diese sozial-versicherungstechnischen Absicherung war für die inkompetente oder besser manipulative Staatsanwaltschaft und die 2011-Zürcher Richter der Schweizer Arbeitsvertrag.

Zweifelsohne handelt sich also um einen Racheakt an Elmer durch die Schweizer Justiz unter Ausblendung aller entlastenden Umstände und dem Zweck mit richterlicherem Schutz von Steuerbetrüger und Schwerstkriminellen zu demonstrieren, aber auch an Elmer und seiner Familie ein Exemple zu statuieren. Das ist die Wahrheit!

wendungsbereichs von Art. 47 BankG entfällt, muss die Frage, ob die Schwelle zum Versuch bereits überschritten gewesen wäre, mit Blick auf Art. 426 Abs. 2 StPO gleichwohl beurteilt werden: Eine blossere Vorbereitungshandlung stellte kein rechtswidriges Verhalten gemäss dieser Bestimmung dar.

9.5.1 Die Anklage hatte dem Beschwerdeführer vorgeworfen, am 6. April 2009 einen Brief an den damaligen deutschen Finanzminister Peer Steinbrück gesendet zu haben. Darin bot er, unter Hinweis auf schon erfolgte Veröffentlichungen in WikiLeaks, einschlägige Bankkundendaten von in Deutschland ansässigen Personen an, wodurch Fälle von Steuerhinterziehung aufgedeckt werden könnten. Im Gegenzug erbat er sich Schutz für seine Familie, allenfalls durch Wohnsitznahme in Deutschland. Die Vorinstanz bestätigte das bezirksgerichtliche Erkenntnis, wonach der Schritt zum strafbaren Versuch einer Verletzung des Bankkundengeheimnisses noch nicht vollzogen sei. Es werde von einer straflosen Vorbereitungshandlung ausgegangen. Die Oberstaatsanwaltschaft bestreitet dies und geht von einem Versuch aus.

9.5.2 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder eines Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende, macht er sich des unvollendeten Versuchs strafbar (Art. 22 Abs. 1 StGB). Der Versuch ist von der straflosen Vorbereitung abzugrenzen. Beim Versuch erfüllt der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale, ohne dass alle objektiven Merkmale verwirklicht wären. Der blossere Entschluss, eine strafbare Handlung zu begehen, bleibt für sich allein genommen straflos, solange er nicht in Handlungen umgesetzt wird. Überschritten ist die Schwelle zum Versuch jedenfalls dann, wenn ein Täter mit Tatentschluss ein objektives Tatbestandsmerkmal erfüllt. Die Ausführung der Tat im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB beginnt mit derjenigen Tätigkeit, die nach dem Plan des Täters den letzten entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn äussere Umstände erschweren oder verunmöglichen es, diese Absicht weiterzuverfolgen. Ob eine Handlung als Versuch einer strafbaren Handlung erscheint, setzt häufig die Kenntnis darüber voraus, wie der Täter vorgehen wollte. Mit welcher Handlung der Täter plangemäss zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt und ob noch die Möglichkeit bestand, dass er ohne äusseren Zwang von seinem Vorhaben abrücken könnte, ist also anhand der Vorstellung des Täters von der Tat und nach objektiven Anhaltspunkten zu entscheiden (zum Ganzen BGE 131 IV 100 E. 7.2.1 S. 103

Der Schutz der Familie war offensichtlich nötig nicht nur vor der Bank und der Ryffel AG, sondern auch der Zürich Polizei und Staatsanwaltschaft, die trotz besseren Wissens der Familie keinen Schutz gewährten. Dies geht aus folgenden Gerichtsakten hervor, dass die Familie Elmer seit 2003 mehrfach Strafanzeige erstattete (z.B. Kt. Schwyz: 17.11.03, 19.11.2003, 30.06.2005, am 30.06.2005 wurde die Sache an Kapo Zürich von STA Schwyz überwiesen, /Kt. Zürich 02.07.2004, 08.07.2005) die Staatsanwaltschaft und Richter mehrfach die Anzeigen verschleppt, nicht darauf eingetreten und abgewiesen haben: Beweise:

- 1) Ueberweisung von SZ nach ZH datiert u bestätigt 30.06.2005;
- 2) 26.06.07 Abweisung Anzeige LSTA Frauenfelder-Nohl STA Sihl;
- 3) 23.05.08 Teilabweisung OGZ OR Peter Balmer;
- 4) 10.11.2009 nochmalige Abweisung LSTA Frauenfelder-Nohl;
- 5) 10.08.10 Abweisung OG OR Peter Balmer;
- 6) 07.03.2011 BG Willkürzüge Zürcher Justiz.

Die Zürcher Kantonspolizei und die Schwyzer Staatsanwaltschaft war seit 2004 über den Sachverhalt informiert. Die Kantonspolizei Zürich hat sich bereits 2004 beim Arbeitgeber von Elmer, der Nobel Investments SA, Zürich, gemeldet und kurz einmal beraten, jedoch keine Massnahmen getroffen bzw. die Bank Julius Bär, die Ryffel AG oder so befragt.

Die Kantonspolizeien SZ und ZH duldeten die schwere Nötigung der Familie, obwohl Mitarbeiter der Noble Investments SA und Bewohner in Freienbach (Wohnort von der Elmer Familie) mehrfach bei der Polizei reklamiert haben.

mit Hinweisen zu Lehre und Rechtsprechung). Die Frage kann zwar nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten von Persönlichkeit, Charakter und Vorleben des Täters beurteilt werden (vgl. BGE 131 IV 100 S. 106 unten). Durchaus massgeblich sind aber konkrete Verhaltensmuster, wie sie sich aus anderen Tathandlungen ergeben.

Zwangslage ja, weil der Schweizer Staat seine Familie und ihn nicht schützte, Elmer widerrechtlich 217 Tage in Untersuchungshaft oder besser Isolationshaft steckte und ihn und die Familie gängete und dies über zwei Jahrzehnte, um kriminelle Machenschaften der Bär Gruppe zu verdunkeln und zu verschleiern.

Die beschwerdeführende Oberstaatsanwaltschaft hält dafür, vorliegend spiele der Plan des Beschwerdegegners eine besondere Rolle. Die Lieferung der angebotenen Bankdaten sei nur noch von einer positiven Rückmeldung des deutschen Finanzministeriums, das heisst von dessen Interesse an den Daten und der Zusage von Schutz für die Familie des Beschwerdegegners, abhängig gewesen. Zum fraglichen Zeitpunkt habe der Beschwerdegegner bereits Datensätze an die Zeitschrift *Cash* und an zwei Steuerbehörden versandt gehabt; auch habe eine Serie von Offenlegungen über WikiLeaks schon stattgefunden, in diesen Fällen ohne Gegenleistung. Da er sich im aktuellen Fall aus seiner Sicht in einer Zwangslage befand, müsse ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass er bei Versendung des Briefs fest entschlossen war, die Bankdaten bei entsprechender Rückmeldung auch tatsächlich zu liefern.

9.5.3 In BGE 104 IV 175 E. 3 S. 180 (*Stanley Adams*) blieb das Argument des dortigen Beschwerdeführers ohne Erfolg, sein aus der Schweiz versendeter Brief, mit welchem er Organe der EG kontaktierte und anbot, vertrauliche Unterlagen des Arbeitgebers bekanntzugeben, sei als straflose Vorbereitungshandlung zu einer Verletzung des Geschäftsgeheimnisses zu werten; die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen sei nicht ein Erfolgsdelikt und der Begehungsort liege ausserhalb der Schweiz, weshalb die schweizerischen Gerichte nicht zuständig seien. Das Bundesgericht nahm hingegen an, die Ausführung des Vergehens habe bereits begonnen, weil nach der ersten schriftlichen Kontaktnahme weitere Schritte von der Schweiz aus erfolgt sind. Jedenfalls mit der Vorbereitung und dem Antritt der Reise zum Sitz der EG-Behörde habe der Beschwerdeführer nach seinem Plan jenen letzten entscheidenden Schritt auf dem Weg zum Erfolg getan, von dem es im Sinne der Rechtsprechung in der Regel kein Zurück mehr gebe.

Die Behauptung, dass es sich um gesetzlich geschützte Daten handelt ohne einen einzigen Beweis zeigt, was da die Schweizer Justiz für ungeheuerliche Annahmen trifft bzw. etwas konstruiert, das sie nicht beweisen kann, um Unrecht durchzusetzen.

Daraus kann nicht im Umkehrschluss gefolgert werden, dass die Versendung eines Briefs, mit dem erste Kontakte zum potentiellen Empfänger von gesetzlich geschützten Daten geknüpft werden, in jedem Fall nur eine Vorbereitungshandlung zur entsprechenden Geheimnisverletzung darstellt. Die Frage beurteilt sich nach den objektiven Um-

ständen des Einzelfalls und nach den subjektiven Motiven des Täters, welche für seine Handlungen leitend waren. Hier legen die objektiven Gegebenheiten – namentlich das bei den diversen vollendeten einschlägigen Tathandlungen gezeigte Verhaltensmuster –, zwar nahe, dass es nur noch an einer wunschgemässen Reaktion des Briefadressaten gelegen hat, ob die in Aussicht gestellten Bankkunden-daten auch tatsächlich geliefert würden. Mit Blick auf die subjektive Interessenlage des Beschwerdegegners kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass er mit seinem ersten schriftlichen Kontaktversuch bereits unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes angesetzt hat. Im Gegensatz zu anderen Mitteilungen von Bankkunden-daten an Dritte war Motiv der hier beurteilten Handlung nicht nur die Offenlegung der betreffenden Geheimnisse als solche, sondern wesentlich auch der daran geknüpfte Schutz für sich und seine Familie durch "Asyl" in Deutschland. Im Zeitpunkt des Briefversandes am 6. April 2009 war die Tathandlung noch durch diese Mentalreserve blockiert. Den letzten und entscheidenden Schritt würde er daher erst unternommen haben, nachdem die Gegenseite entsprechende Garantien abgegeben hat. Soweit ist es hier fraglos nicht gekommen. Der Versuch einer Verletzung des Bankkundengeheimnisses läge auch dann nicht vor, wenn dieses Verhalten grundsätzlich in den persönlichen Geltungsbereich von Art. 47 BankG fallen würde.

9.5.4 Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass der Beschwerdeführer (noch) keine "zivilrechtlichen" Grundsätze verletzt hat. Untersuchungs- und Verfahrenskosten, die auf den Tatvorwurf einer versuchten Verletzung des Bankgeheimnisses entfallen, dürfen nicht in eine Kostenauflegung nach Art. 426 Abs. 2 StPO einbezogen werden.

9.6 Zusammengefasst ergibt sich Folgendes: Bezüglich des Komplexes "*WikiLeaks 2008*" sind Handlungen erstellt, die strafrechtlich ~~aufzuarbeiten~~ waren. Es liegt ein im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten vor. Dies gilt trotz der nicht erstellten Geheimnisverletzung auch für den Komplex "*WikiLeaks 2011*", da der Beschwerdeführer hier durch eine entsprechend vorgetäuschte Handlung die Einleitung eines Strafverfahrens bewirkt hat. Diesbezüglich ist die Annahme einer Kostentragungspflicht vom Entschliessungsermessen der Vorinstanz gedeckt. Zu Recht ist diese auch davon ausgegangen, dass Art. 426 Abs. 2 StPO nicht anwendbar ist, was das Schreiben an den deutschen Finanzminister angeht. Insgesamt bleibt es daher bei der vorinstanzlichen Verlegung der Untersuchungs- und erstinstanzlichen Kosten.

Anwendbarkeit des Schweizer Recht auf die Cayman Islands ohne die gesetzlichen Grundlagen Caymans (Whistleblower-Schutz) zu kennen, zeigt, mit welcher Aroganz und Inkompetenz die Schweizer Justiz Unrecht durchsetzen will und tut.

9.7 Der Beschwerdeführer rügt in diesem Zusammenhang, dass die Vorinstanz einen Teil der Kosten der amtlichen Verteidigung in die einschlägigen Kosten der Untersuchung und des bezirksgerichtlichen Verfahrens einbezieht (Dispositiv-Ziff. 12 des angefochtenen Urteils). Seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlaubten keine Rückerstattung der Kosten der amtlichen Verteidigung (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Vorinstanz rechnete dem Beschwerdeführer eine Zahlung von Fr. 700'000.-- (vgl. zu diesem Vorgang oben E. 6.3.1) zu dessen Vermögen an. Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, die Vereinbarung, in welcher die betreffende Zahlung geregelt worden sei, sehe seine Tochter als alleinige Adressatin vor. Die Vorinstanz setze sich willkürlich über diesen klaren Wortlaut hinweg. Diese kam indes zum Schluss, mit der betreffenden Zahlung seien zu einem überwiegenden Teil Ansprüche des Beschwerdeführers selbst befriedigt worden. Dessen Bestreben, die zum grössten Teil ihm zustehenden Fr. 700'000.-- den Behörden zu entziehen, laufe auf Rechtsmissbrauch hinaus (S. 215 f. des angefochtenen Urteils). Mit seinem Vorbringen, die vorinstanzlichen Erwägungen seien aktenwidrig, setzt sich der Beschwerdeführer nicht mit dem Schluss der Vorinstanz auseinander, wonach eine Genugtuungszahlung an seine Tochter in dieser Höhe nicht gerechtfertigt werden kann. Hinsichtlich der Frage der Rückerstattung der Kosten für die amtliche Verteidigung ist daher nach Art. 42 Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Die schriftliche Vereinbarung wurde von der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich und drei Anwälten abgeschlossen und unterzeichnet. Es handelt sich um die renommierten und bekannten Anwälte Ganden Tethong, Dr. K. Lanhardt, Peter Bettoni. Die Richter behaupteten, dass sich diese drei Anwälte eine Scheinvereinbarung unterzeichnet haben ohne diese dazu zu befragen, was ungeheuerlich ist. Das BG schützt diese Feststellung des Zürcher Obergerichts und unterstellt den drei Anwälten und der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich eine kriminelle Handlung mit dieser Vereinbarung!

Der Rechtsmissbrauch wurde von drei Anwälten gemacht und damit müsste eigentlich die Zürcher Justiz diese Anwälte und die Bank strafrechtlich verfolgen, was sie natürlich nicht tat.

Wenn ein sechsjähriges Kind sich im Sarg zeichnet und aussagt, dass die Schwarzen Männer es töten werden, es zu einem Selbstmordversuch des Mädchens kommt, dann kann Elmer nur noch von Schurkenrichtern sprechen, die behaupteten, dass diese Betrag von CHF 700 000 nicht gerechtfertigt sei. Eine Justizschande sondergleichen!

Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens

10.

10.1 Den Antrag von Rudolf Elmer auf unentgeltliche Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren hat das Bundesgericht mit Verfügung vom 19. Januar 2017 abgewiesen.

10.2 Die letztinstanzlichen Gerichtskosten sind mit Blick auf Umfang und Komplexität des Verfahrens auf das gesetzliche Höchstmass (Art. 65 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 lit. a BGG) festzusetzen. Rudolf Elmer trägt denjenigen Teil der Gerichtskosten, welcher dem Ausgang der beiden Verfahren angemessen ist (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 4 BGG). Hinsichtlich der Punkte, in welchen Rudolf Elmer mit seinen Anträgen durchdringt, hat ihm der Kanton Zürich eine reduzierte Parteienschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Verfahren 6B_1314/2016 und 6B_1318/2016 werden vereinigt.

2.

Im Verfahren 6B_1314/2016 wird die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist.

3.

Im Verfahren 6B_1318/2016 wird die Beschwerde von Rudolf Elmer teilweise gutgeheissen. Das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. August 2016 wird aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist.

4.

Die bundesgerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 10'000.-- werden im Umfang von Fr. 2'500.-- Rudolf Elmer auferlegt.

5.

Der Kanton Zürich hat Rudolf Elmer für das bundesgerichtliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 3'000.-- auszurichten.

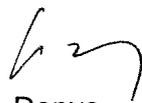
6.

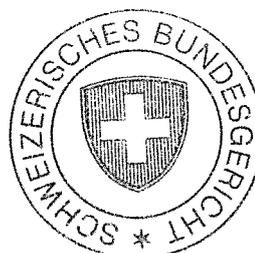
Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 10. Oktober 2018

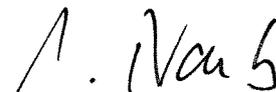
Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:


Denys



Der Gerichtsschreiber:


Traub